# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

urn:nbn:de:bsz:31-15868

Wahlordnung

Verwaltungs-Instruktion

fur bie

Katholischen Stiftungskommissionen

ım

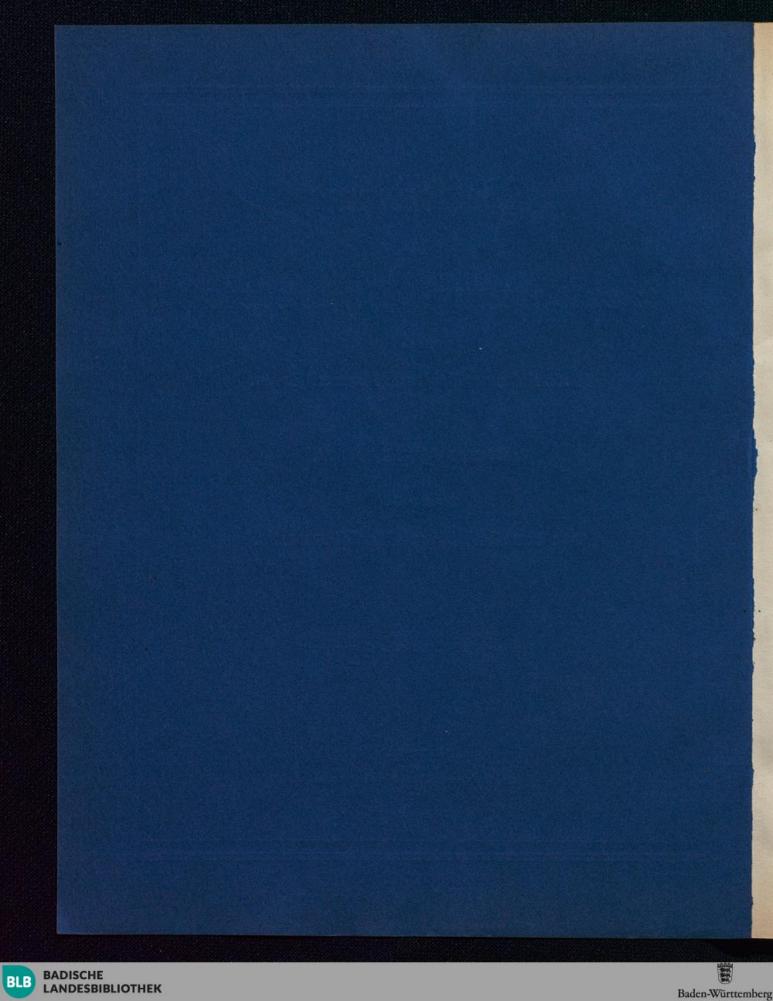
Großherzogthum Saden.

Heransgegeben

von dem Katholischen Oberstiftungsrathe.

Marleruhe.

Buchbruderei von Malich und Bogel



# Wahlordnung

und

# Verwaltungs-Instruktion

für bie

Ratholischen Stiftungskommissionen

im

Großherzogthum Baden.

Herausgegeben

von dem Katholischen Oberstiftungerathe.

Rarlsruhe.

Buchbruderei von Dalich und Bogel.

1863.

042 B 62,32,13 RH

# Inhaltsverzeichniß.

	er.11.
Wahlordnung für die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen Formularien zur Wahlordnung.	Seite 1— :
Ziffer I. Einladung zur Wahl von Stiftungskommissionsmitgliedern	
" III. Protofoll zu derselben	8
" IV. Berpflichtung A. für Silftungskommissionsmitglieber. B. für Stiftungsaftuare. C. Protokoll hierüber	11-12
Dienstinftruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen über die Berwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.	
Erster Abschnitt.	
Gegenstand ber Berwaltung	13
Zweiter Abschnitt.	
Bestellung und Unterordnung ber Berwaltungabehorbe und ihrer Silfsbediensteten	14
A. Stiftungstommission	14
B. Stiftungsaktuar	15
C. Fonds oder Stiftungsrechner	18
Dritter Abschnit.	
Bon ben Sitzungen und Berathungen	10
Vierter Abschnitt.	
Allgemeine Borschriften in Beziehung auf die Berwaltung bes Kirchen- und firch-	
lichen Stiftungsvermögens	18
A. Bon Erhaltung des Grundstocks	18
B. Bom Berfahren beim Ausleihen und Ginziehen ber firchlichen Stifungs-	
fapitalien	18
C. Berpachtung von Grundftucken, Bermiethung von Gebäulichkeiten, Ber-	
tauf von Naturalien und abgängigen Fahrniffen	20
Fünfter Abschnitt.	
Bon ben Boranschlägen	21
Sechster Abschnitt.	
Bon ben Defreturen und Defreturermächtigungen, auch von sonft erforderlichen	
höheren Genehmigungen	23
Siebenter Abschnitt.	
Vom Kassen- und Rechnungswesen	26
a. Obliegenheiten und Befugniffe bes Rechners, Borlage und Abhör ber Rechnung	26
b. Von der Beaufsichtigung des Nechners	27

	Ceite.
Anhang I. Erläuterungen zu S. 9 der Berwaltungeinstruktion, über die Arten der	28-31
guläffigen Rautionsleiftung von Seiten ber Stiftungerechner	20-31
beobachtenden Borschriften. Bu S. 21 der Berwaltungsinstruktion	32-37
Formularien zur Berwaltungeinftruftion und zu Anhang I.	
Biffer I. hinterlegungsschein über eine Privat = Schuld = und Pfandur=	
funde. (Bu S. 27 der Inftruktion)	38
" II. hinterlegungsschein über Staatsobligationen. (Bu S. 27 und	
28 der Instruktion)	39
" III. hinterlegungsschein über bie Beurkundung einer Pfandsrechts-	
erneuerung. (Zu § 27 der Instruktion)	40
" IV. Entwurf zu einem Guterverpachtungsprotokoll. (Bu S. 30 ber	
Instruction)	41
" V. Protokollentwurf für Vermiethung eines Wohnhauses. (Zu S. 30	
ber Instruction)	46
VI. Protofollentwurf fur die Berfteigerung von Ernte- und Obfter-	
trägniffen. (Zu S. 31 der Instruction)	49
" VII. Entwurf zu einem Heugrasversteigerungsprotokolle. (Zu S. 31	
ber Instruction)	52
" VIII. Entwurf zu einem Holzversteigerungsprotokolle. (Zu S. 31 ber	55
Suftruction)	99
" IX. Entwurf zu einem Güterversteigerungsprotokolle. (Zu S. 20 ber Instruktion)	58
V Glutarianne (Su Water I Siffer 1)	61
" XI. hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Zisser 2 a)	62
" XII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b)	63
"XIII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b)	64
" XIV. hinterlegungsschein. (Bu Unhang I. Biffer 3 a - e)	65
" XV. hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 3 f)	66
" XVI. hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 1 und 2)	68
Alphabetisches Inhaltsverzeichniß	69

### Berichtigung.

Auf Seite 36. S. 14. Beile 3 flatt richterliche lies obrigfeitliche Ermachtigung, inbem biefelbe fur Ches frauen und zu Sand lungen ber Bormunder nicht von bem einichlägigen Amtegerichte, fondern von bem Begirteamte zu ertheilen ift. Artifel I. Biffer 4 und 7 bes Wefeges vom 5. Juni 1860, Regierungeblatt Rr. XXXVII. Ceite 248.

# Wahlordnung

für

# die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen.

Zum Vollzuge bes §. 4 ber Verordnung vom 20. November 1861 (Regierungsblatt Nr. 52, Erzbischöfliches Anzeigeblatt Nr. 20), die Verwaltung bes katholischen Kirchenvermögens betreffend, sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

#### S. 1.

Stimmberechtigt sind alle in bem Bezirke der Pfarrei, beziehungsweise in dem des Filials wohnenden selbst ft and ig en Männer katholischer Religion, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

#### S. 2.

Bom Stimmrecht find ausgeschloffen:

1. wer zu irgend einer peinlichen Strafe, ober aber

- 2. wer zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten ober zur Dienstentlaffung, ober wer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung ober Betrugs zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist, bis zum Ablause bes fünften Jahres nach erstandener Strafe;
- 3. wer wegen einer strafbaren Handlung, die nach Ziffer 1 und 2 den Berlust des Stimmrechts zur Folge hat, in den Stand der Untersuchung versetzt ist, dis nach erfolgtem richterlichen Erkenntnisse:
- 4. wer wegen öffentliches Aergerniß erregenber Berletzung kirchlicher Borschriften sich nicht im Bollgenusse ber kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet.

#### S. 3.

Wer ohne erheblichen Grund sich weigert, die Stelle eines Kommissionsmitgliebes zu übernehmen, und ebenso wer dieselbe vor der Zeit niederlegt oder auch wer wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus der Stiftungskommission entlassen wird, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht.

#### S. 4.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner des Pfarrbezirks, beziehungsweise Filials, außer die im I. oder II. Grade der kirchlichen Berechnungsart mit Mitgliedern der Stiftungsfommission oder dem Rechner verwandt oder verschwägert sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

#### S. 5.

Jebe Bahl verliert ihre Wirfung mit bem Aufhören ber Bedingung ber Wählbarkeit.

#### S. 6.

Die Wahl fann abgelehnt werben:

- 1. von Demjenigen, ber unmittelbar vorher ober vor nicht langer als 3 Jahren Mitglied ber Stiftungskommiffion gewesen ist;
- 2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
- 3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgrunde, worüber bie Stiftungstommiffion vorbehaltlich ber Beschwerbeführung an ben Ratholischen Oberstiftungsrath entscheibet.

#### S. 7

Die Anordnung der Wahl erfolgt durch das Pfarramt. An dem Sonntage, welcher wenigftens 4 Tage vor dem Wahltage fällt, hat der geistliche Vorstand unter angemessener Ermahnung an die Wähler die neu eintretende Wahl von der Kanzel in der Kirche zu verfünden, auch eine Einladung zu derselben an der Kirchenthüre oder an anderen geeigneten öffentlichen Orten ansichlagen zu lassen.

#### Formular I.

Die Ginlabung foll enthalten:

- 1. den Anlaß berfelben und die namentliche Anführung der aus der Stiftungstommission austretenden Mitglieder;
- 2. die Angabe, wie viele Mitglieder zu mahlen find;
- 3. die Begeichnung bes Lofals, ber Zeit und ber Zeitbauer fur bie Abgabe ber Stimmgettel;
- 4. die Angabe ber gesetslichen Erforderniffe ber Bahlberechtigung und Bahlbarkeit;
- 5. die Befanntmachung, daß und wann die Stimmzettel im Wahllofal in Empfang genommen werden fonnen.

#### S. 8.

Die Wahl leitet ber Borsitzende der Stiftungskommission mit dem ältesten und jungften Mitgliede berselben als Urkundspersonen, und der Stiftungsaktuar führt das Protokoll. Sie wird in dem von dem Pfarramte bestimmten Lokale vorgenommen.

#### S. 9.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, b. i. burch verschlossene Stimmzettel Formular II. welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden, und worin sie die Namen Derjenigen einschreiben, welche sie vorschlagen.

#### S. 10

Die Stimmberechtigten erhalten die mit der Zahl der zu Wählenden bezeichneten Stimmzettel am Wahltage im Wahltage, füllen sie da aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahltommission. Der Protofollsührer trägt die Namen Derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protofoll ein. Die Stimmzettel werden so, wie sie Formular III. übergeben werden, in einem passenden Gefäße gesammelt.

#### S. 11.

Jeber Stimmfähige, welcher sein Stimmrecht ausüben will, muß perfonlich erscheinen. Gine Bevollmächtigung zur Stimmgebung ober eine Stellvertretung ift unftatthaft.

#### S. 12.

Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten bleiben während der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit in dem Wahllokale versammelt. Sie dürfen weder durch Empfehlung oder Borschläge, noch auf sonst irgend eine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken.

#### S. 13.

Ift die zur Abstimmung anberaumte Zeit umflossen, so werden von dem Borsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer die Namen in das Protokoll eingetragen.

Bon einer ber Urkundspersonen wird gleichzeitig eine Stimmenaufzeichnung in ber Art geführt, baß ber Name jedes Gewählten einmal geschrieben und hinter bemselben so viele Striche gemacht werben, als er Stimmen erhalten hat.

#### S. 14.

So weit ein Stimmzettel unvollständig ober unrichtig ift, wird er als ungültig übergangen. Solche Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll beigeheftet, die übrigen dagegen nach beendigter Wahl verbrannt.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich find, auf einem Stimmzettel ftehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet.

#### S. 15.

Diejenigen, welche bie meiften Stimmen erhalten haben, werben im Protofoll mit ber Bahl ber auf fie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt, und find, wenn keine Einsprache (§. 17)

4

geschieht ober diese zu ihren Gunften erledigt ift, zu Mitgliebern ber Stiftungskommission ernannt.

Bei Gleichheit ber Stimmen entscheibet bas Loos.

#### S. 16.

Der Borstand der Wahlkommission eröffnet das Ergebniß der Wahl und erhebt von den Ernannten die Erklärung, ob sie dieselbe annehmen.

Dieses wird den Wählern bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß die Wahlakten während 3 Tagen zum Einsehen unter Aufsicht bereit gehalten werden, und daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen anzubringen sind.

Das Wahlprotokoll wird vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission und bem Brotokollführer unterschrieben.

#### S. 17.

Auf den Antrag des Pfarramts oder des katholischen Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworsen werden, wenn der Erzbischöfsliche Dekan und die Großherzoglichen Berwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den Katholischen Oberstiftungsrath.

#### S. 18.

Das Wahlergebniß wird, wenn die ganze Wahlhandlung, namentlich auch durch Erledigung etwaiger Beschwerden, beendigt ist, von der Kanzel verkündet.

#### §. 19.

Die Verpflichtung der weltlichen Stiftungskommissions-Mitglieder geschieht durch den Pfarrer Formular IV. (Pfarrverweser). Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, welches dem Wahlakt beigeheftet wird.

Gin Wiebergemählter braucht nicht wieber verpflichtet gu werben.

#### §. 20.

Die Enklassung eines Mitgliedes der Stiftungskommission oder des Nechners wird nach Anhörung dieser Behörde von dem Katholischen Oberstiftungsrathe, vorbehaltlich der Beschwerde an das Erzbischöstliche Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Junern erlebigt, ausgesprochen:

1. wegen jedes bie Wählbarkeit in die Stiftungskommission aufhebenben Grundes;

2. wegen erwiesener Dienftunfahigfeit;

3. wegen grober ober fortdauernder Dienstwidrigkeit, wegen anhaltender öffentliches Aergerniß erregender Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten, nach vorgängigen vergeblichen Bessersuchen, welche in Ermahnung und Androhung der Entlassung bestehen;

4. wegen Unverträglichfeit.

#### S. 21.

#### Borübergehende Beftimmung.

Die gegenwärtige Berordnung tritt mit bem 1. Juni 1863 in Wirksamkeit. Bon biesem Tage an find alle früheren entgegenftebenben Berordnungen aufgehoben.

Die Neuwahlen fammtlicher Mitglieber ber Stiftungsfommissionen find nach gegenwärtiger Berordnung längftens bis jum Schluffe bes Jahres 1864 vorzunehmen. Bis jur gefchehenen Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Umt.

Rach Umfluß von 3 Jahren, von ber Neuwahl an gerechnet, tritt fur bas erftemal bie Balfte ber Gewählten aus, und zwar Diejenigen, welche bie relativ wenigften Stimmen bei ber erften allgemeinen Wahl erhalten haben.

Allsbann wird eine Erneuerungswahl vorgenommen, so bag von bort ab fortan jedes Kom= miffionsmitglied auf die im S. 2 Absat 4 ber Dienftinftruktion für die Ratholischen Stiftungs= tommiffionen erwähnte Zeitbauer von feche Sahren gemählt wirb.

Freiburg, ben 13. Mai 1863.

Erzbischöfliches Orbinariat.

# Finladung

zur

# Bahl von Stiftungstommiffions-Mitgliedern.

(S. 7 ber Wahlordnung.)

Gemäß bes S. 4 ber Dienftinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen ist eine Erneuerungswahl in die hiefige ') Stiftungskommission vorzunehmen. Diese besteht aus ') Witzgliedern, wovon in Folge der regelmäßigen Erneuerung ') Mitglieder und zwar:

n. n.

n. n.

n. n.

austreten, weßhalb 2) Mitglieber neu zu wählen sind. Die Vornahme der Wahl wird auf 3)
in 4) bestimmt, wo die Wahlberechtigten persönlich die ihnen dortselbst vorher behändigten Wahlzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen außzgefüllt zwischen 5) und Uhr der Wahlkommission zu übergeben haben. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Wahlzettel mehr angenommen.

Stimmberechtigt find (u. f. w. einzuruden S. 1 und 2 ber Wahlorbnung).

Wählbar sind u. f. w. (einzurücken S. 4 ber Wahlordnung).

Die Austretenben find wieder mahlbar.

Die Stimmberechtigten werben eingelaben, zahlreich zur Wahl zu erscheinen und babei ihre Pflicht als Katholiken zu erfüllen.

6 N. N.

Die Ratholische Stiftungskommission:

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungsaktuar.

<sup>&#</sup>x27;) ober in bie "Filialftifftungefommiffion".

<sup>2)</sup> Sier ift bie Babl einguruden.

<sup>3)</sup> hierher ift ber Bahltag , 3. B. "Donnerstag ben 15. August Bormittage", einzuruden.

<sup>4)</sup> hierher ber Bahlort, 3. B. "Pfarrhaus, Safriftei".

<sup>5)</sup> hierher find bie Stunden , 3. B. "von 9 bis 10 Uhr" gu feten.

<sup>6)</sup> Bierher fommt ber Ort und bie Beit ber Musfertigung ber Ginlabung.

Es wird beurfundet,
1. daß diese Einladung am von ber Kanzel verkundet, 2. daß am gleichen Tage ein Anschlag von berselben an gehef
worden und bis heute angeheftet geblieben ist.
n. n.
N. N. Pfarrer.
R. N. Stiftungsaktuar.
The Part of the Control of the Contr
Formular II.
Stimm-Bettel
(S. 9 ber Wahlordnung)
ąu
San 90 akt San Stickens at some 100 1 m m
der Wahl der Stiftungskommiffion in N. N. (Name der Pfarrei
Bu ber Stelle eines Stiftungskommissions-Mitgliedes werben in Borichlag gebracht:
1. N. N. 1) in N. 2)
2. N. N. 1) in N. 2) 3. N. N. 1) in N. 2)
9. 9. 2) Sur (%) March 11 9. 2)
N. N. 2) ben (Tag, Monat und Jahr).
Ohne Unterschrift.
N.B. Es sind 3) Kommissionsmitglieber für dieses Mal zu wählen.
D. Girm in Sur Mark and O. A.
') hier ift ber Bor = und Buname bes zu Bahlenben; *) hier ber Orisname;

<sup>3)</sup> hier die Bahl zu schreiben.

# Protokoll

zu

# einer Wahl in die Stiftungskommiffion.

(S. 10 ber Wahlordnung.)

Sef	chehen in 1)	δu ²)
ben )		egenwärtig
Der	r Pfarrer 4)	
	2. Shan at	2 Dantafallführer
	unterzeichnete Stiftungsaktuar al	§. 1.
welche t		abung der Stiftungskommission vom 5)

<sup>1)</sup> Wahllofal. 2) Mutter= ober Filial=Ort. 3) Zeitangabe.

<sup>4)</sup> Mamen.

<sup>5)</sup> Datum.

<sup>9)</sup> Bahl.

#### §. 2.

Die Wahl ist auf heute von ') bis Uhr anberaumt und jedem erschienenen Stimmberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugestellt, auch die Einrichtung so getroffen worden, daß bieselben die Wahlzettel ausfüllen können.

#### S. 3.

Nach Umfluß ber zum Ausfüllen ber Wahlzettel erforberlichen Zeit erscheinen und legen biefelben verschlossen in bas zu diesem Zwecke bereit stehende Gefäß

1.

2.

\* 3. u. f. w.

Weiter ift bis jum Ablauf ber für bie Abstimmung festgesetzten Stunde Niemand erschienen.

#### S. 4.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat nun einen Wahlzettel nach dem andern aus dem aufgestellten Gefäße herausgenommen, eröffnet, den Juhalt laut vorgelesen und den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt. Der Protokollsührer hat jeden auf den Wahlzetteln stehenden Namen in das Protokoll eingetragen. Die Urkundsperson N. N., welche mit der Stimmenauszeichnung beauftragt worden, aber jeden Namen nur einmal niedergeschrieben, hinter demselben aber einen Strich gemacht und nachher, so oft ihm wieder eine Stimme zusiel, einen weiteren Strich beigefügt.

Die Wahlzettel wurden gesammelt.

1) Stundenangabe.

#### beichloffen

I. baf ber Stimmgettel-Behalter gu verfiegeln ,

II. bağ heute Nachmittage mit ber Abstimmung fortzufahren fei, R. R. Pfarrer.

die Urfundspersonen :

N. N. N.

ber Stiftungeaftuar n. M.

Fortgefest Nachmittage Uhr

וסט

ber oben bezeichneten Rommiffion.

Nachbem die Kommission sich überzeugt hat, baß die Siegel an der Wahlurne unverlet find (ober es ift bie Berletzung anzugeben und wenn solche der Art ift, daß die Urne geöffnet werden konnte, die Wahl von Neuem zu beginnen) wurden solche entsernt und mit der Wahlhandlung fortgefahren.

<sup>\*)</sup> Ift eine fo große Anzahl von Bahlern erschienen, daß innerhalb der bestimmten Zeit nicht alle Stimmzettel abgenommen werden konnten, oder war es überhaupt durchaus nicht möglich, die Bahlhandlung zum volls ftandigen Abschlusse zu bringen; so wird

Darnach haben Stimmen erhalten:

1) 1.

2. u. f. w.

S. 6.

Nachbem bie sämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen waren, hat man die im Protofoll eingetragenen mit der Stimmenaufzeichnung verglichen, und es hat sich als Ergebniß der richtig erfundenen Ginträge gezeigt, daß die meisten Stimmen gefallen sind auf:

2) 1.

2.

3.

3) 4.

Man hat nun die Gewählten einzeln befragt, ob fie die auf fie gefallene Wahl annehmen, worauf fie erklaren:

\* 1.

2.

### Beschluß.

1) Sind sämmtliche Wahlzettel (nur jene nach S. 14 ber Wahlordnung ausgenommen) in Gegenwart ber Urfundspersonen zu verbrennen, was sogleich vollzogen wurde;

') 3. B. 1. N. N.

2. N. N.

3. leerer Bettel.

4. 91. 91.

5. unleferlicher Bettel.

2) Es muffen bier, um bie etwaigen Erfatmanner (S. 4 ber Inftruftion fur bie fatholischen Stiftungefoms miffionen) zu fennen, jebenfalls noch einmal fo viel Gewählte eingetragen werben, ale Stellen neu zu besethen find,

3) haben unter ben Gewählten 2 ober 3 von jenen, beren nur 1 ober 2 zum Eintritt berufen werden konnen, gleich viele Stimmen erhalten, so läßt man sie über ben Eintritt loosen und trägt bas Ergebniß in bas Protofoll ein, 3. B ba auf N. N. (Biff. 2) und N. N. (Biff. 3) gleich viel Stimmen gefallen find, und nur einer von ihnen in die Stiftungskommission treten kann, so wurden bieselben vorgerusen und haben sie bas Loos gezogen. Dieses hat fur N. N. (Biff. 3) entschieden.

\*) 1) D. D. erflart : 3ch nehme bie Wahl an.

D. D. Unterschrift bes Bewahlten.

2) R. R. erflart: 3ch lehne bie Bahl ab, weil ich erft vor 3 Jahren aus ber Stiftungekommiffion ale Mitglied austrat.

D. D. Unterschrift bes Bewählten.

Da biefer Ablehnungegrund richtig ift, fo murbe

3) N. N: ale ber in ber Stimmengahl ihm am nachsten ftehenbe vorgerufen und gur Erklarung über bie Wahl aufgeforbert, welcher vorträgt: 3ch nehme bie Wahl an.

D. D. Unteridrift bee Bewählten.

2) bas Prototoll ist vorzulesen, abzuschließen, zu unterzeichnen und ihm bie Stimmenaufzeichnung beizuheften;

3) bie Wahlaften find zur Einsicht mahrend 3 Tagen bereit zu halten, und ift ben Bahlern bievon, und von ber Annahms- ober Ablehnungserklarung ber Gemählten Eröffnung zu machen;

4) ift bas Wahlergebniß — wenn Ginsprachen erhoben werben, erst nach beren Erlebigung — von ber Kanzel zu verkunden.

N. N. Pfarrer.

bie Urfundeperfonen.

ber Stiftungsaftuar R. N.

Formular IV.

# Verpflichtung ')

für

# A. Stiftungetommiffione-Mitglieder.

(§. 19 Wahlordnung.)

Ich N. N. versichere burch feierliches Handgelübbe an Eibesstatt, daß ich unter dem Vorsitze bes geiftlichen Borstandes die Gerechtsame und das Vermögen der hiesigen katholischen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsfonds mit meinem besten Wissen und nach meinen Kräften wahrnehmen, vertheidigen, vor Schaden bewahren, und nach der bestehenden Instruktion getreu verwalten, überhaupt den Rutzen der genannten Kirchensonds und Stiftungen möglichst befördern und das mir anvertraute Ehrenamt dergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Vorgesetzten, einstens aber vor Gottes Richterstuhle zu verantworten mir getraue.

Auf Chre und Gewiffen.

2.

<sup>&#</sup>x27;) Die Berpflichtung wird fiehend vorgenommen, wobei ber zu Berpflichtende bie linke Sand auf bas Berg legt, bem Pfarrer (Pfarrverweser) obige Formel laut und beutlich nachspricht, und biesem hierauf mit ber rechten Sand ben Sanbschlag giebt.

### B. Für Stiftungeaftuare.

(S. 7. ber Dienftinftruktion für bie Ratholischen Stiftungskommiffionen.)

Ich N. N. versichere burch seierliches Handgelübbe an Eidesstatt, daß ich unter dem Borssitz des geistlichen Borstandes die mir als Stiftungsaktuar nach der bestehenden Instruktion obsliegenden Pslichten getreulich erfüllen, insbesondere genaue Protokolle sühren und darin, wie übershaupt, nichts bezeugen werde, was nicht der Wahrheit gemäß ist, auch das mir anvertraute Amt bergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Borgesetzen, einstens aber vor Gottes Nichterstuhle zu verantworten mir getraue.

Auf Chre und Gewiffen.

	Geschehen zu 1)	C	. Protofoll
	October 911 )		Vor
bem	Ratholischen Pfarrer 9	R. N.	
bem	Ratholischen Stiftungs	Kommission&=Mi	tgliebe N. N.
"	, "	"	N. N.
bem	Stiftungsaktuar N.		

erscheint ber zum Stiftungskommissions = Mitglied 2) ernannte N. N., wurde mit ben Folgen bes Handgelübbebruchs bekannt gemacht und barauf in vorgeschriebener Form verpflichtet.

u. b. u.

Befchluß.

Bu ben Aften.

D. D. Pfarrer.

R. R. Stiftungskommiffions:Mitglied.

D. D. Stiftungskommiffions:Mitglied.

R. N. Stiftungeaftnar.

<sup>&#</sup>x27;) Dri und Beit ift beiguseten, g. B. Buhl ben 13. Oftober 1863.

<sup>2)</sup> ober gum Stiftungeaftuar.

<sup>3)</sup> Bor- und Buname bes ju Berpflichtenben.

# Dienstinstruktion

für

# die Ratholischen Stiftungskommissionen

über bie

Berwaltung bes örtlichen Kirchenvermögens.

In Gemäßheit bes §. 19 ber lanbesherrlichen Berordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Nr. 52 und Erzbischöfliches Anzeigeblatt 1861, Nr. 20, wird mit Genehmigung bes Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums bes Innern für bie Ortsstiftungskommissionen nachstehende Instruktion erlassen:

# Erfter Abschnitt.

### Gegenstand der Verwaltung.

S. 1.

Bu bem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer ben Pfrunden und Megnereien insbesonbere:

a. bas Bermögen ber Kirchen= (Kapellen=) Fabrik, b. i. bas zur Deckung bes örtlichen Kult= beburfniffes bestimmte Bermögen.

Hiezu find auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Unniversarien) zu rechnen, wie diesenigen Bermögenstheile, welche etwa dem Kirchen= oder Kapellen= fond zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung gesichenkt oder vermacht wurden.

- b. die Kirchen = und Pfarrhausbaufonds;
- c. bas Bermögen lokaler kirchlicher Bereine und Genoffenschaften (Bruberschaften), insoferne fie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten bies zulassen.

(S. 5 ber Berordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

# 3weiter Abschnitt.

Bestellung und Unterordnung der Derwaltungsbehörde und ihrer Gulfsbediensteten.

A. Stiftungetommiffion.

S. 2.

Das örtliche, b. i. bas für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte firchliche Vermögen wird unter bem Borsitze bes geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Der Bürgermeister ober, wenn biefer nicht katholisch sein sollte, bas bienftalteste katholische

Mitglieb bes Gemeinberathes ift ftets Mitglieb ber Stiftungsfommiffion.

Wenn ein Kirchspiel aus mehreren Orten besteht, so ist nur der katholische Bürgermeister beziehungsweise dienstälteste katholische Gemeinderath des Pfarrorts Mitglied der Kommission. Besteht in einem Fisiale eine besondere Stiftungskommission (S. 3), so ist der dortige katholische Bürgermeister oder Gemeinderath selbstverständlich Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieber ber Stiftungskommission, beren es je nach ber Größe einer Kirchspielsgemeinde und der Beträchtlichkeit des zu verwaltenden Bermögens drei bis sechs sein sollen,
werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des Borstandes (Pfarrers oder Pfarrverwesers) auf einen Zeitraum von sechs Jahren nach Borschrift der Wahlordnung gewählt.

S. 3.

Gehören zu einer Pfarrei Filiale, beren katholische Einwohner an den kirchlichen Stiftungen ber Mutterkirche theilnehmen, so hat jedes Filial wenigstens ein Mitglied in die

Stiftungetommiffion ber Mutterpfarrei zu mablen.

In den Filialen aber, welche eigene firchliche Stiftungen haben, sind unter Leitung des geiftlichen Borstandes Seitens der Katholiken bes Filials besondere Stiftungs= kommissionen zu mählen, welche das besondere Stiftungsvermögen unter dem Borsitze ihres geistlichen Borstandes zu verwalten haben.

S. 4.

Je nach brei Jahren tritt die Halfte ber Gewählten ober bei ungleicher Zahl bas eine Mal ein Mitglieb mehr aus.

Die Austretenben find wieber mahlbar.

Für die alle drei Jahre wiederkehrende Wahl ift ein für allemal ein Wahlmonat, der von der Stiftungskommission für die Wähler als der geeignetste gehalten wird, festzusetzen und einzuhalten.

Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, eben fo für jene Mitglieder der Stiftungstommission, welche während der Dienstzeit aus irgend welchem Grunde abgehen, treten bis zur nächsten Wahl diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

S. 5.

Sammtliche Mitglieder ber Stiftungskommission bekleiden ihr Amt als Ehrenftelle ohne Anspruch auf einen Gehalt ober auf ständige Gebühren.

Nur für auswärtige Dienstverrichtungen können nach Maaßgabe ber Gebührenordnung für Gemeindebeamte (§. 1 der Berordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Seite 387) nach Berhältniß bes gehabten Zeitauswandes Tagsgebühren beausprucht werben.

Die Anforderung solcher Gebühren ift aber, und zwar ohne Rücksicht auf bie Gemarkungsgrenze, nur in dem Falle statthaft, wenn der Ort oder die Stelle der Geschäftsvornahme mehr als eine Stunde von dem Wohnsitze (der Wohnung) des betreffenden Kommissionsmitgliedes entfernt ist.

Ebenso erhalt ber geistliche Borftand für berartige Berrichtungen eine Diat von 2 fl. 30 fr. für ben gangen Tag.

Unter Umftanden kann wegen solchen Geschäftsvornahmen auch ein Ersatz von Reisekosten= auslagen beansprucht werden.

S. 6.

Die Stiftungskommissionen sind in den Angelegenheiten der firchlichen Vermögensverwaltung unmittelbar dem Ratholischen Oberstiftungsrathe untergeordnet und dies sem für ihre Amtsführung verantwortlich.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte beziehungsweise machen Borlage un mittelbar an den Oberstiftungsrath auch in solchen Fällen, wo eine höhere, d. h. kirchenobrigkeitliche Gesnehmigung oder staatliche Zustimmung (§. 54 und 55) erforderlich ist\*).

#### B. Stiftungs = Aftuar.

S. 7.

Bei Stiftungen von beträchtlich em Umfang kann ein besonderer Aktuar angestellt werben, ben die Kommission auf unbestimmte Zeit zu wählen und das Pfarramt zu verpflichten hat. Ift ein Bikar in der Pfarrei, so kann diesem die Stelle des Stiftungs Aktuars übertragen werden.

Für alle Dienfthandlungen bes Aftuars ift die Stiftungstommission unbedingt ver-

### C. Fonds = ober Stiftungerechner.

S. 8.

Der Rechner wird auf unbestimmte Zeit von ber Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Berwaltungsbehörde bestätigt, worauf berselbe von letzterer Behörde handgelübblich zu verpflichten ift.

(§. 4. ber Berordnung vom 20. November 1861, Regierungsblatt Seite 466.)

\*) Anmerfung gu S. 6:

1. Bu Berichten find feine halbe Bogen, fonbern immer gange Bogen weißes Papier gu verwenben.

2. Ueber je ben ein gelnen Gegenstand ober Betreff ift be fonderer Bericht zu erstatten; bie Aufnahme verschiedenartiger Geschäftegegenftande ober Angelegenheiten in einen und benselben Bericht ift ber Registraturordnung zuwider und beghalb unftatthaft.

3. In folden Berichten, welche hoherem Auftrage gufolge erflattet werben, ift gleich im Gingange bee Berichts bie veranlaffenbe hohere Enischließung mit Datum und Nummer anguführen.

4. Bu Berichten fowie zu anderen Schriftfluden muß gleich großes Papier von 1 guß 1 Boll Lange und 7 Boll Breite fur ben beschnittenen Bogen, fog. Rangleiformat verwendet werben.

Wenn ber Bürgermeister mit höherer Ermächtigung zum Fonderechner ernannt ift, so hat für ihn ber älteste Gemeinberath katholischer Konfession bie Stelle bes ersten weltlichen Mitgliedes ber Stiftungskommission zu bekleiben.

Bei ber Wahl eines Rechners muß neben ben sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und bessen Zuverläßigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens, sowie auf bessen Bermögensverhältnisse gesehen werden.

Derfelbe unterfteht unmittelbar ber Stiftungstommiffion.

#### S. 9.

Der Rechner hat eine Dienstkaution zu stellen, die gewöhnlich bem halben Jahresbetrage ber Roheinnahme des Fonds oder der Stiftung gleichkommt, aber die Summe von 1000 fl. in der Regel nicht übersteigen soll.

Bergl. Anhang I. Die Größe der Kautionssumme und die Art der Kautionsleistung bestimmt die Stiftungskommission. Für etwa bei dieser Bestimmung vorkommende grobe Versehen bleibt die Kommission verantwortlich.

Bei kleineren Fonds, b. h. bei solchen beren Rohertrag im Jahr weniger als 200 fl. ift, kann die Stiftungskommission sich mit dem Eintrag des der Stiftung zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes (L.R.S. 2121, Abs. 3) im Pfandbuche begnügen.

#### S. 10

Der Nechner bezieht für Besorgung sammtlicher Dienstverrichtungen im Wohnsorte einen sesten Jahresgehalt, aus welchem er auch etwaige Kosten ber Nechnungsstellung zu bestreiten und die nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen hat.

Bur erstmaligen Gehaltsregulirung und gur Erhöhung ber bisherigen Rechnersge-

halte haben bie Stiftungstommiffionen bobere Ermächtigung nothwendig (§ 6).

Für nothwendige Dienstverrichtungen außerhalb bes Wohnortes bei Entfernungen über eine Stunde Weges (S. 5) wird eine dem Zeitauswande entsprechende besondere Gebuhr gleich ben Diaten ber Gemeinderechner, unter Umftanden auch Reisekostenvergutung bezahlt.

### Dritter Abschnitt.

# Von den Situngen und Berathungen.

#### §. 11.

Die Sitzungen und Berathungen ber Stiftungskommission geschen unter Leitung bes Borsftanbes kollegialisch in ber Weise, baß jedes Mitglied über die zu berathenden und beschließenden Gegenstände seine Ansicht unumwunden aussprechen kann und soll.

Der Vorstand ber Kommission trägt bei den Sitzungen über die vorliegenden Geschäftsgegensstände vor; aber auch jedem anderen Mitgliede bleibt es unbenommen, Vorschläge zu machen, oder Anträge zum Nutzen der Stiftung zu stellen und solche in das Sitzungsprotokoll (§. 15) eintragen zu lassen.

Unter Umftanben fann auch einem einzelnen Kommissionsmitgliebe, je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die Behandlung eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werben.

1. Die Beschlüffe ber Stiftungstommission werben burch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borsitgenben.

2. Bur Giltigkeit eines Beschluffes wird erforbert, bag wenigstens mehr als bie Salfte ber

Rommiffionsmitglieber anwesend find.

3. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, wobei ein Mitglied ber Stiftungskommission, ober ein mit demselben im ersten oder zweiten Grade (nach firchlicher Berechnung) Verwandter oder Verschwägerter persönlich betheiligt ift, hat dasselbe weder eine berathende, noch entscheidende Stimme. Sind so viele Kommissionsmitglieder bei der Sache betheiligt, daß nach ihrer Entse ernung ein giltiger Beschluß nicht mehr gesaßt werden kann, so ist die Sache dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Entscheidung beziehungsweise gutfindenden Verfügung vorzulegen.

4. Jebem Mitgliebe ber Stiftungstommission wird Berschwiegenheit über bienftliche Angelegenheiten, insbesondere über bie Gegenstände ber Berathung und über bas demselben im Dienste Amvertraute, insoferne burch ungehörige Mittheilung hierüber bas Interesse bes Dienstes

gefährbet werben fonnte, gur befonderen Bflicht gemacht.

#### §. 13.

Die Stiftungstommissionen halten, je nachdem es die Geschäfte erforbern, mindeftens aber alle sechs Wochen ihre Sitzungen und Berathungen, wozu ber Borft and jedesmal Ginladung ergehen läßt.

#### S. 14.

Gilende wichtige Geschäfte sollen durch außerordentliche Zusammenkunfte erledigt werden. Beschlußfassungen mittelst sogenannter Zirkulare sind unstatthaft.

Im Falle ein bringender Gegenstand zu unbedeutend ware, als daß eine außerordentliche Sigung für nöthig erachtet werden könnte, hat die Beschlußausfertigung durch den Borstand der Stiftungs-kommission unter Benehmen und im Einverständniß mit dem ersten weltlichen Kommission unter Benehmen und im Ginverständniß mit dem ersten weltlichen Kommission smitgliede zu geschehen. In nächster Sizung aber ist dem Collegium hievon geeignete Erössung zu machen, und solche durch Aufnahme in das Sizungsprotokoll beurkunden zu lassen.

#### §. 15.

Sämmtliche in einer Sigung zu Stande kommenden Beschlüsse sind in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in das Protokollbuch einzutragen. Im Eingange des Sigungsprotokolles sind alle anwesenden Kommissionsmitglieder mit Bor- und Zunamen aufzuführen und es haben dieselben am Schlusse der Sigung jedesmal das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen. In der Zwischenzeit von einer Sigung zur andern sind Protokollauszüge zu den betreffenden Akten zu machen, und die gleichfalls den betreffenden Akten beizusügenden Entwürfe zu Berichten, Verfügungen und Dekreturen zu fertigen, wenn solche nämlich in der Sitzung nicht ausssührlich zu Protokoll angegeben worden sind.

#### S. 16.

Alle Beschlußaussertigungen sind von dem Borstande der Stiftungskommission und von bem ersten weltlichen oder von einem andern Kommissionsmitgliede, und, wo ein besonderer Stiftungsaktuar aufgestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

LANDESBIBLIOTHEK

#### S. 17.

Bu jeder Sigung fann ber Berrechner beigezogen werden. Derfelbe hat babei nur eine berathende Stimme.

### Bierter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens.

A. Bon Erhaltung bes Grundftods.

#### §. 18.

Die Stiftungskommissionen haben bas ihrer Obsorge anvertraute Bermögen mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und weiser Sparsamkeit nach den stiftungsgemäßen Bestimmungen zu verwalten. Sie müssen es als ihre erste Pflicht ausehen, das Kirchenund kirchliche Stiftungsvermögen zu erhalten, so weit thunlich zu vermehren und vor Berlust oder Schaden möglichst zu bewahren.

#### §. 19.

Die Stiftungskommission hat bafür zu sorgen, daß die heimbezahlt werdenden Kapitalien, sowie die nicht zu laufenden Ausgaben nothwendigen Kassevorräthe ohne Zögerung wieder ausgeliehen und zinstragend gemacht, auch daß ausstehende Forderungen nach deren Verfallzeit durch den Nechner gehörig betrieben werden.

Der Kommission liegt auch ob, ben Rechner in ber Ausstandsbetreibung so weit nöthig zu

unterftützen.

S. 20.

Formular IX.

Die Einnahmen aus veräußerten Grundstockstheilen b. h. aus Liegenschaften und Gebäuden, sowie der Erlös von ausgestockten Waldungen und von außerordentslichen Holzhieben, serner die Ablösungskapitalien für Gerechtsame (Zehntrechte, Gülten, Lehen, Bodenzinse u. dgl.) auch neue Stiftungen müssen zum Grundstock geschlagen und baher entweder zu Kapital angelegt ober zu neuen Erwerbungen für den Grundstock verwendet werden.

Bergl. Anhang II, B. Bom Berfahren beim Ausleihen und Gingieben ber firchlichen Stiftungsfapitalien.

S. 21.

Stiftung ggelber sollen in ber Regel nur im Inlande und nur auf erste gliegenschaftliche gunterpfand, in keinem Falle aber auf Handschrift ausgeliehen werden. Bei Darleihen auf Grundstücke muß das Rapital doppelt mit dem gewährgerichtlichen Ansichlage, bei Gebäuden aber dreifach mit dem Anschlage gebeckt erscheinen, so zwar daß, wenn bei Gebäuden der gerichtliche und der Brandversicherungsanschlag ungleich groß sind, nur ein Kapital bis zum Drittel des geringeren Anschlags darauf hin gegeben werden darf.

Bu jeber Abweichung von dieser Borschrift ift die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

S. 22.

Bevor ein Darleihen zugesichert wird, hat die Stiftungskommission den Verlagschein b. h. bas gewährgerichtliche Verzeichniß und den Werthauschlag der als Unterpfand zu bestellenden Grundstücke und Gebäulichkeiten genau zu prüsen, und ehe die Auszahlung eines Kapistals erfolgt, hat eine sorgfältige Prüsung der Schulds und Pfandurkunde durch die Kommission zu geschehen.

S. 23.

In jeber Schulde und Pfanburkunde muß die Heimzahlungsbedingung, fog. Mortisfikations-Klausel enthalten sein, wornach sich der Schuldner bei Bermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang der Originalpfandurkunde ober gegen einen von dem Katholischen Oberstiftungserathe ausgestellten Tilgungse oder Umortisationsschein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Bermeidung der gleichen Nachtheile nur gegen schriftliche Ermächtigung der Stiftungskommission zu leisten.

S. 24.

Kirchliche Fondsgelber können mit Genehmigung bes Katholischen Oberftiftungsrathes auch in

babifchen Staatsobligationen angelegt werben.

Jebe Obligation ist aber auf ben Namen bes betreffenden Fondes mit dem Beisate einschreiben zu lassen, daß eine Aufhebung der Inscription oder Umschreibung nur mit Ermächtigung der Stiftungskommission zulässig ist. Auf dem Hinterlegungsschein (§. 27) ist von der Stiftungskommission zu beurkunden, daß die Einschreibung in dieser Weise gesschehen sei.

Bergl. Form. II. und S. 7 und 12 ber Finanzministerialverordnung vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt S. 2/3.

S. 25.

Bu einer ausnahmsweisen Kapitalanlage auf Pfandobjecte in angrenzenden beutschen Bundesstaaten, wo solches Darleihen unter den obwaltenden Berhältniffen im Interesse eines Fondes rathlich oder wünschenswerth erscheint, muß vor der Zusage die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erwirft werden.

#### S. 26.

Borübergehend, d. h. bis sich eine Gelegenheit zur regelmäßigen (§. 21) Rapitals anlage ergibt, können Fondsgelder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparskasse ober bei ber babischen allgemeinen Bersorgungsanstalt gegen Bersinsung hinterlegt werden, wozu die Stiftungskommission keine höhere Ermächtisgung im einzelnen Falle einzuholen hat.

#### S. 27.

Wird eine Darleihensurkunde von der Stiftungskommission vollkom= men richtig und in allen Punkten vollständig befunden, so wird die Urkunde in der 20

Stiftung &= (Depositen=) Kiste hinterlegt. Gleichzeitig ist bem Nechner hierüber ein Hin-Form. Zisser terlegung &= (Depositen=) Schein auszustellen, welcher als Beilage der betreffenden I. II. u. III. Rechnung angeschlossen werden muß.

#### §. 28.

Angekaufte Staatsobligationen sammt den dazu gehörigen noch nicht versfallenen Zinstheilscheinen (Coupons) und Zinsleisten (Talons) sind ebenfalls in der Hinterlegungstifte aufzubewahren.

Auch andere wichtige Urkunden ober Werthgegenstände eignen fich zur Aufsbewahrung in der Stiftungskiste.

#### S. 29.

Die Stiftungskiste, welche bei gehöriger Sicherheit entweber im Pfarrhause ober in dem etwa vorhandenen besondern Situngslokale aufzubewahren ist, muß unter doppeltem Berschluß gehalten werden. Den einen Schlüssel hiezu hat der Pfarrer, den anbern aber das erste weltliche Stiftungskommissionsmitglied stets in Berwahrung zu nehmen.

Der Inhalt der Rifte ist jährlich einmal durch die Stiftungskommission zu untersuchen. Ueber den Befund ist eine Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

Form. Biffer IV. bis VIII.

# C. Berpachtung von Grundstüden, Bermiethung von Gebäulichkeiten, Berkauf von Naturalien und abgängigen Fahrniffen.

#### S. 30

Die Stiftungskommission hat barüber zu wachen, daß die für einen Fond nicht im Selbstbau befindlichen Grundstücke und die nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gebäulichskeiten rechtzeitig verpachtet ober vermiethet werden.

Derartige Berpachtungen ober Miethen, welche in ber Regel burch öffentliche Berfteigerung zu geschehen haben und die burch ein Mitglied der Stiftungskommission in Gemeinschaft mit dem Rechner vorzunehmen sind, sollen unter gewöhnlichen Berhältnissen nicht über 9 Jahre dauern.

Wird ber in letter Pachtperiode erzielte oder ein höherer Bestand beziehungsweise Miethzins geboten, so genehmigt die Stiftungskommission ben
neuen Pacht beziehungsweise Miethvertrag, andernfalls aber ist hier=
wegen Borlage an den Katholischen Oberstiftungsrath zu machen.

Erstmalige Verpachtungen b. h. von Grundstücken, welche für ben betreffenden Fond bisher nicht verpachtet waren, genehmigt die Stiftungskommission, wenn das bei der Bersteigerung erfolgte höch ste Gebot oder bei mehreren Loosen, wenn die Summe der höch sten Gebote dem abgeschätzten Pachtwerthe (der Taxation) mindesten gleichstommt. Bei ungünstigeren Ergebnissen ist das Pachtprotokoll mit begründetem Antrage dem Ratholischen Oberstiftungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Gbenso ift es bei ber erftmaligen Bermiethung von Säusern und Gebäulichkeiten zu halten.

Auch bie zum Verkauf bestimmten Naturalien, wie Früchte, Wein und Forsterzeugnisse sollen in ber Regel burch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Die Stiftungskommission genehmigt berartige Verkäufe und zwar, wenn das erfolgte höchste Gebot nicht weiter als um ein Zehntheil:

- a. bei Früchten unter bem einschlägigen Marktpreise,
- b. bei Wein unter bem Unschlage von Sachverftanbigen,
- c. bei Holz unter der Taxation der Bezirfsforstei steht.

Bu Beräußerungen mit ungunftigerem Erlös ift die Genehmigung bes Katholischen Ober- ftiftungsrathes erforberlich.

S. 32.

Beim lood= ober abtheilungsweisen Berkauf ber in S. 31 erwähnten Gegenstände ist die Stiftungskommission zur Genehmigung zuständig, wenn die Summe ber fammtlich en höchsten Gebote wenigstens bis auf ein Zehntheil dem Marktpreise, beziehungsweise dem Gesammtbetrag der Anschläge gleichkömmt.

S. 33.

Abgängige Geräthschaften im Werthe nach Maaßgabe bes Inventars bis zum Betrag von 30 fl. können nach dem Ermessen ber Stiftungskommission zum Nuten bes betreffenden Fondes im Wege der Versteigerung oder, wenn diese ber Kosten halber nicht angemessen erscheint, aus freier Hand verkauft werden.

Zur Beräußerung werthvollerer Geräthschaften ist die Ermächtigung des Kastholischen Oberstiftungsrathes ersorderlich, ber seinerseits hiezu wenn es sich um geweihte oder um solche Gegenstände handelt, welche einen antiken oder einen Werth von über 500 fl. haben, die Genehmigung des Erzbischössischen Ordinariates einzuholen hat.

# Fünfter Abschnitt.

# Von den Voranschlägen.

§. 34.

Für die Ratholischen Ortsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Boranschläge für die von dem Ratholischen Oberstiftungsrathe zu bestimmende Rechenungsperiode aufgestellt.

Der Katholische Oberstiftungsrath ift ermächtigt, ba, wo er nach Lage ber Fondsverhältnisse es für angemessen erachtet, von Aufstellung ber Boranschläge Umgang nehmen zu lassen.

S. 35.

Die Stiftungskommission hat unter Zuziehung bes Rechners ben Boranschlag zu fertigen. Die regelmäßige Zeit zur Fertigung bes Boranschlags ist ber Anfang bes britten Monats vor Beginn ber Rechnungsperiode. Die Rechnungen zerfallen in solche I. Klasse, die Jahr für Jahr, II. " bie für zwei Jahre und

III. " bie für brei Sahre abgelegt werben muffen.

#### S. 36.

Der Boranschlag, welcher nach ben gleichen Rubriken, wie die Rechnung aufzustellen ist, verszeichnet alle in der nächsten Rechnungsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche den Grundftod angehen, und solche, die nur in Rechnung durchlaufen (uneigentliche Einnahmen und Ausgaben), werden aus dem Boranschlage weggelassen.

Muß ausnahmsweise auf Ginnahmen biefer Urt gegriffen ober nachträglich fur Berichtigung von Ausgaben gesorgt werben, so wird bies in einem Unhange berücksichtigt.

Die Rosten der Reubauten eignen sich nicht zur Aufnahme in den Boranschlag, sondern es sind darüber besondere Berhandlungen zu führen.

#### S. 37.

Die nicht feststehenden Beträge für die verschiedenen Rubrifen des Boranschlags werden unter Zugrundlegung der Durchschnittsergebnisse und zwar bei den Rechnungen erster Klasse aus den letzten drei, bei jenen der zweiten und dritten Klasse (S. 35) aber aus den Ergebnissen der letzten zwei Rechnungen ber letzten zwei Rechnungen bestimmt.

Bei Kapitalzinsen, Güterbestandzinsen und bei allen Posten, bei welchen die früheren Rechnungsergebnisse für die Zukunft nicht maaßgebend sein können, werden anstatt der Durchschnitte dem neuesten Stand entsprechende Beträge angenommen. Unständige größere Ausgaben, z. B. fürAnschaffung der erforderlichen Kirchensgeräthschaften, Banausbesserungen, Kulturen u dgl. sind durch specielle Kostenüberschläge zu begründen.

Jede Abweichung von ben Durchschnittsergebniffen ift als solche kurz zu bezeichnen und zu begründen.

Eine Abweichung, welche nur wegen eines außerorbentlichen ober wegen eines nur zeitweise wiederkehrenden Aufwandes nothwendig wird, ist in dem Anhange bes Voranschlages aufzuführen.

#### S. 38

In tem Boranschlage ift barauf zu achten, baß für unvorhergesehene Fälle, Berlufte und außerorbentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

Bo die Lasten und Zwecke des Fondes wach send en Aufwand erwarten lassen, ist auf entsprechende Bermehrung bes Bermogensstockes Bedacht zu nehmen.

#### S. 39.

Reichen bie orbentlichen Ginkunfte zur Dedung ber orbentlichen Ausgaben ober bie laufenben Ueberschuffe sammt ben Ersparniffen früherer Zeit zu außerorbent=

lichen und nur zeitweise vorkommenben Ausgaben nicht hin, fo muß über bie Aufbringung bes Mangelnben sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

#### S. 40.

Bei Aufstellung bes Boranichlages ist barauf zu halten, baß wo Schulben vorhand en sind, die Tilgung berselben eingeleitet und jede stattgefundene Berminderung bes Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

#### S. 41.

Der gefertigte Boranschlag ift in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und ben ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzulegen.

#### S. 42.

Die Stiftungskommission ist bafür verantwortlich, baß keine Ausgaben in den Boranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

#### S. 43.

Der zum Bollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stiftungskommission zurud. Die Doppelschrift wird zu den Abhörakten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach bem Eintreffen bes genehmigten Voranschlages hat bie Stiftungs kommission alsbald eine Abschrift hievon bem Rechner zuzufertigen.

#### S. 44.

Das Formular für Aufstellung ber Boranschläge wird burch spätere Berordnung bes Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

# Cechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von fonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

#### S. 45.

Bei Fonds, für welche ein Boranschlag gefertigt werben muß (§. 34), verfügt die Stiftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Boranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Gelbbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Boransichlagsperiode zusammenzuziehen und bei berselben Rubrik die Minders verwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren

ber nämlichen Boranschlagsperiobe gu benüten; sie barf aber nicht bie Ueberschüffe ber einen Rubrit unter einer anbern verwenben.

#### S. 46.

In Fällen, wo die Aufstellung von Boranschlägen nicht angeordnet wurde, sind die Stiftungskommissionen befugt, unständige Ausgaben im Einzelnen bis zum Betrage von 30 fl. auf den betreffenden Fond ohne besondere höhere Genehmigung zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist aber sorgfältig barauf zu achten und bleiben die Stiftungs= fommissionen bafür verantwortlich, baß die laufenden Einnahmen eines Fondes durch berartige Ausgaben nicht überschritten, also Grundstocks= mittel nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, und baß überhaupt keine Ausgaben bestritten werden, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht strenge entsprechen.

Bu allen unständigen Ausgaben, welche den Betrag von 30 fl. übersteigen, ist die Dekreturermächtigung bes Katholischen Oberstiftungsrathes, beziehungsweise Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den desfallsigen Borlageberichten (§. 6) ist jeweils nachzuweisen, daß der von der Stiftungskommission beanstragte Auswand aus den Erträgnissen des Fondes bestritten werden kann.

#### S. 47.

Die Stiftungskommission ertheilt alle Einnahms= und Ausgabsbekresturen, auch solche, wozu eine höhere Ermächtigung erforderlich ift.

#### S. 48

Jede Defretur muß ben Beschluß, auf welchem bie Unweisung beruht, mit Datum und Rummer enthalten.

Ift zur Ertheilung ber Defretur bie Genehmigung bes Ratholischen Oberstiftungsrathes ober bie Zustimmung bes Erzbischöflichen Orbina = riates, beziehungsweise Großherzoglicher Staatsregierung erforberlich, so muß bie einschlägige Entschließung, beziehungsweise Eröffnung bes Ratholischen Oberstiftungsrathes (S. 6) in Urschrift ber Defretur beigelegt werden, nachdem zuvor eine Abschrift zu den Alten der Stiftungstommission gesfertigt wurde.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, so genügt es an einer einmaligen Answeisung mit Angabe der Ansangs und Verfallzeit.

#### C 49

Die Unterzeich nung ber Defreturen geschieht wie jene ber übrigen Beschluffe ber Stiftungskommission nach Borschrift in S. 16.

#### S. 50.

Jebe Rostenrechnung muß sorgfältig im Ralkul geprüft sein, bevor sie

gur Bahlung angewiesen wirb.

Rechnungen, beren Prüfung burch Sachverständige, wie z. B. durch ben Baumeister, Bauausscher oder Orgelbauinspektor erforderlich ist, mussen von diesen geprüft
und beurkundet sein, bevor die Stiftungskommission derartige Zettel zur
Zahlung anweist.

Bei Arbeiten in ober an Dienst- beziehungsweise Miethwohnungen muß ber Wohnungs= inhaber die Richtigkeit und Brauchbarkeit der gefertigten Arbeit auf der

betreffenben Roftenrechnung beurkunden.

#### §. 51.

Die Stiftungskommission, welche für die richtige Einhaltung des genehmigten Boranschlages (S. 45) verantwortlich ist, hat ein Anweisbuch zu führen, in welches alle vorkommenden von ihr dekretirten ständigen und unständigen Einnahmen und Aussgaben nach der Ordnung der Rubriken des Boranschlags eingetragen werden.

Dieses Anweisbuch vertritt zugleich bie Stelle bes Notabilienbuchs und ist bei Abhör ber

Rechnung mitvorzulegen.

§. 52.

Das Unweisbuch muß mit ber einschlägigen Rechnung genau übereinftimmen.

#### §. 53.

In Fällen, wo die Aufftellung von Boranschlägen nicht vorgeschrieben ist (§. 34), hat die Stiftungskommission statt des Anweisduches ein Notabilienbuch zu führen. In dieses Buch müssen alle neuen Sinnahmen und alle aufgehobenen oder verminderten ständigen Ausgaben eingetragen werden.

Die Ordnungszahl bes Notabilienbucheintrages ist jedesmal ber betreffenden Dekretur bei-

auseigen \*).

S. 54.

Außer ben in ben §S. 21, 24, 25, 30, 31, 33 und 46 erwähnten Fällen können ohne hohere Ermächtigung bie Beschlusse ber Stiftungskommission über folgende Gegenstände

nicht gum Bollgug fommen:

- 1. über Beräußerung, Bertauschung, Berpfändung ober sonstige bleibende Belasstung von liegenschaftlichem Bermögen, sowie über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, serner über alle Berwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
- 2. über Erwerbung unbeweglicher Güter;

3. über neme Bauten;

4. über hauptausbefferungen an Gebäuben, fo weit die erforberlichen Mittel nicht ichon mit bem Boranschlag genehmigt find;

<sup>\*)</sup> Anmerfung. Das Formular fur bas Notabilienbuch ift ber Raffen = und Rechnunge-Instruktion beigegeben.

- 5. über Ablofung von Berechtigungen (Leben, Gulten, Grundzinfe u. bergl.);
- 6. über wefentliche Beränderung in der bisherigen Benütungsart von Liegenschaften;
- 7. über Berpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
- 8. über Berpachtungen und Bergebung von Accorden aus freier Sand, wenn die Bachts oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
- 9. über Rachläffe von Forderungen und über Berlufte jeder Art;
- 10. über Bergleiche und Bergichte insbefondere bei binglichen Rechten;
- 11. über Unnahme von Schenfungen und Bermächtniffen;
- 12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung ober zur Erhöhung derselben;
- 13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurfunde nicht mit verabfolgt werden kann\*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
- 14. gur rechtlichen Bertretung eines Fondes in ftreitigen Rechtsfachen.

#### S. 55.

In ben Fällen bes §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ift die Genehmigung bes Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstocksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fondes zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung ersorderlich (vgl. §. 6).

### Siebenter Abschnitt.

### Dom Raffen- und Rechnungswefen.

a. Obliegenheiten und Befugniffe bes Rechners, Borlage und Abhör ber Rechnung.

#### §. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch ben Fondsrechner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Borrathe an baarem Gelde und Naturalien sind ober werben dem Rechner anvertraut, wofür berselbe haftet.

#### S. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privatzwecken verwenden.

#### S. 58

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Sinnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesammteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

<sup>\*)</sup> Bergleiche Anhang II. S. 20.

Hiernach sind auch die Fonds = oder Stiftungsrechnungen in solche I., II. und III. Klasse abgetheilt (S. 35).

Ueber die formelle Behandlung des Kassen und Rechnungswesens für kirchliche Stiftungen, nämlich über die Führung der Geld und Naturalientagebücher (Journalien), den zeitweisen Sturz der Kasse und Naturalvorräthe, die Buchführung nach einem allgemeinen Rubrikenschema, sodann über die Rechnungsablage, Bermögensdarstellung und die Führung des Fahrnißinventars werden besondere Borschriften vom Katholischen Obersitstungsrathe erlassen werden.

Ingwischen bleiben hiefur bie bisher beftanbenen Borschriften maafgebenb.

§. 60.

Innerhalb brei Monaten nach Beenbigung einer Rechnungsperiode hat ber Nechner bie geftellte Rechnung sammt ben gehörig geordneten Belegen der Stiftungskommission zu übergeben, worauf diese längstens innerhalb vier Wochen die Rechnung nebst den Beilagen einer summarischen Prüfung zu unterwersen und über den Ersund ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann ist die Nechnung sammt Beilagen und den beiden Vorrechnungen nebst jenem Ersundsprotokoll, dem Naturals und Kassenstungsrathe zur Abhör vorzulegen.

#### b. Bon ber Beauffichtigung bes Rechners.

S. 61.

Die Stiftungskommission hat den Rechner in Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt zu beaussichtigen, sie hat sich insbesondere von Zeit zu Zeit über die Art der Aufbeswahrung der Gelds und Naturalvorräthe näher zu verlässigen und nach Umständen im Interesse des Fondes hierwegen die nöthige Anordnung zu tressen; sie hat serner — ohne vorherige Benachrichtigung des Rechners — mindestens einmal im Jahr einen Sturz der Rasse und der etwa vorhandenen Naturalien und in Fällen, wo es räthlich erscheint, eine Liquidation der im Ausstand nach gesführt werdenden Forderungen, nämlich der Kapitalien und sonstigen Aktivsresse von Belang vorzunehmen, worauf je nach Ersund sofort die geeigneten Berfüsgungen zu erlassen oder berichtliche Borlagen an den Katholischen Oberstiftungszath zu machen sind.

Borftehende Instruktion hat unterm 13. Mai 1863, Mr. 5336. die Genehmigung des Erzsbischöflichen Ordinariates und unterm 30. April 1863, Nr. 5009/10 die Zustimmung Großherzgoglichen Ministeriums des Junern erhalten.

Rarlsruhe, ben 29. Mai 1863.

Ratholischer Oberfliftungerath.

Biegler.

Sug.

4.

# Anhang I.

# Erläuterungen

311

S. 9 ber Berwaltungeinstruftion für die Katholischen Stiftungefommiffionen.

Die verschiedenen Arten ber zulässigen Rautionsleistung von Seiten ber Stiftungsverrechner sind folgende:

1. burch Unterpfandsbeftellung in beftimmten Liegen ichaften,

2. durch hinterlegung a. von baarem Gelb,

b. von Werthpapieren, b. h. von Babischen Staatsobligationen, sowie von Privat= Schulb- und Pfandurkunden,

3. burch Eintrag bes gesetzlichen Unterpfandsrechtes (LRS. 2121 Absat 3 und LRS. 2146-48) auf das gesammte gegenwärtige und fünftige (LRS. 2122) Liegenschaftsvermögen bes Verrechners.

#### Bu Biffer 1.

Bergl. Wird die Kaution mittelst Verpfändung bestimmter Grundstücke oder Gebäulich=
Formular X. keiten nach §. 21 der Pfandschreiberei-Instruktion\*) geleistet, worüber auf Grund des Pfandbuchsauszuges eine förmliche Amtsrevisoratsurkunde (Obligation) ersorderlich ist, so gelten ganz die nämlichen Vorschriften wie bei einer Kapitalanlage auf liegenschaftliches erstes Unterpfand, so zwar, daß die zu stellende Kautionssumme durch den Werthanschlag der verpfändet werdenden Grundsstücke doppelt und bei Gebäulichkeiten dreisach gedeckt sein muß.

Bergleiche S. 9 und 21 ber Berwaltungsinstruktion und Anhang II.

<sup>\*)</sup> Berfundet von Großherzoglichem Juftigministerium unterm 27. Ceptember 1822, Regierungeblatt Dr. XXIII.

Bu Biffer 2.

a) Bei beiberlei Arten ber Hinterlegung ift ein Fauftpfandvertrag erfor= berlich und zwar entweber in Form einer öffentlichen (Umterevisorate ober Notariatse) Urfunde, ober aber in Form eines Privatvertrags, welch' letterer in bas fog. Offenkundigkeitsbuch eingetragen fein muß. Bergl. LRS. 2073-74 und die Berordnung Großherzoglichen Juftizministeriums vom

Bergl. Kormular XI. XII. unb XIII.

7. April 1826, Regierungsblatt Seite 69, sobann Artifel 2 Ziffer 2 e. bes Gefetjes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 249.

b. Im Falle ber hinterlegung von baarem Geld foll bas Rautionstapital nicht bei bemjenigen Fonde, für welchen die Raution bestimmt ift, sonbern bei ber allgemeinen Ratholischen Kirchenkasse zu Freiburg, Rarlsruhe ober Heibelberg gegen Berzinsung von 31/2 vom hunbert angelegt werben.

Bergl. Formular XI.

Der Schulbschein hieruber muß bie Bebingung enthalten, bag bie Rautionsfumme ohne Borwiffen und Genehmigung ber Stiftungs: tommiffion bei Bermeibung nochmaliger Zahlung weder gang noch

theilweise beimbezahlt werden barf.

Bei berartigen Rautionsleiftungen ift in jedem einzelnen Falle burch die Stiftungstommiffion berichtliche Anzeige an den Ratho= lischen Oberftiftungsrath zu machen, worauf bas Kautionstapital ber betreffenden allgemeinen Kirchenkaffe in Ginnahme überwiefen werben wirb.

c) Bei ber hinterlegung Babifcher Staatsobligationen\*) als Rechnerstaution ift bie Ginfchreibung erforberlich, und zwar nach Borfchrift im S. 7. ber Berordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863. Centralverordnungsblatt Geite 2, mit bem Beifate, bag bie Umichreibung ober Wieberaufhebung ber Ginschreibung ober bie Zahlung ber Kapitalschuld nur mit Er=

machtigung ber Stiftungstommiffion verlangt werden barf.

d) Bei ber hinterlegung einer Privat= Eduld= und Pfandurtunbe muß ber Schuldner in öffentlicher Urkunde fich verbindlich machen, bas Rapital bei Bermeibung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung ber Stiftungs= fommiffion weber gang noch theilweise an ben Glaubiger ober fonft

Jemanben zu verabfolgen.

e) Die Stiftungetommiffion hat fich barüber zu verläffigen, ob bie in ber Schulb- und Pfandurkunde (Privatobligation) als Unterpfand bestellten Liegenschaften ober Gebaulichkeiten bie nöthige Sicherheit bieten, b. h. ob fie nach Aehnlichkeit ber Borschrift für Kapitalanlagen (S. 21 ber Berwaltungsinftruftion) ben boppelten, beziehungsweise breifachen Werth ber Rautionssumme haben und ob bie Pfandobjette nicht mit gefetlichen ober bedungenen älteren Unterpfands= beziehungsweise Borzugerechten belaftet find.

Bergl. Formular XII.

Bergl. Formular XIII.

<sup>\*)</sup> Ausländische Staatsobligationen find als Rechnerefaution nicht annehmbar.

f) Ueber bie geschehene Faustpfandbestellung einer Privat=Schulb= und Pfand= urkunde ist durch Randnote im Pfandbuch bei dem ursprünglichen Pfaudbuchseintrag Vormerkung zu machen, um was das Pfandge= richt zu ersuchen ist, welches alsdann diese Vormerkung auf die Faustpfandurkunde selbst bescheinigen wird.

Bu Biffer 1 und 2.

Bergl. Hinter Ziffer 1 genannte Unterpfandsbestellung und die unter Ziffer 2 erwähnte Hormular Kinterlegung kann auch durch einen Drittten für den Rechner geschehen, in welstellung und die Falle dieser Dritte (als Stellvertreter) Alles das zu beobachten und zu thun hat, XII. u. XIII. was der Rechner thun müßte, wenn er die Kaution selbst stellen würde.

### Bu Biffer 3.

Bergl. Formular XIV.

- a) Bei bem Eintrag bes gesetzlichen Pfanbrechtes auf alle in bem betreffens ben Pfanbschreibereibezirke gelegenen Liegenschaften bes Berrechners nach Maaßgabe bes S. 19 und Formular D. ber Pfandschreiberei-Instruktion ist sich durch Erhebung eines gewährgerichtlichen Zeugnisses darüber zu verslässigen, ob die dem Rechner gehörigen Liegenschaften und Gebäuslichkeiten den doppelten, beziehungsweise dreifachen Werth von der Größe der erforderlichen Kautionssumme haben, auch ob diese Werthgegenstände nicht mit älteren gesetzlichen oder bedungenen Unterpfandssbeziehungsweise Vorzugsrechten belastet, serner ob dieselben nicht unter auflösenden Bedingungen erworden worden sind, in Folge dessen die Berssicherungsgegenstände keine genügende Sicherheit bieten.
- b) Wird von einer dritten Person auf das ihr an den Berpfändungsgegenständen (Psandobjekten) zustehende Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zu Gunsten des Fondes beziehungsweise der Kautionsleistung verzichtet, was in Form einer öffentlichen Urkunde zu geschehen hat, so muß auch dieser Verzicht im Unterpfandsbuch eingetragen werden.
- c) Zu einer berartigen Berzichtleiftung von Seiten ber Chefrau bes Rechners auf beren gesetzliches Unterpfandsrecht (LRS. 2121. Absat 1) ist bie ehemännliche Ermächtigung nothwendig.
- d Zum Bergicht für minberjährige ober entmundigte Personen burch ben Bormund oder Rechtsbeiftand ist die amtliche\*) Genehmigung ersorberlich.
- e) In ben unter b. und c. erwähnten Fällen haben bie berechtigten Personen, in jenen unter d. aber bie betreffenden Gewalthaber ben Pfandbuchsein= trag mit zu unterschreiben und wird im letteren Falle die obrigkeitliche Genehmigung zu ben Beilagen des Pfandbuches geheftet.

f) Erscheint ein Rechner burch ben geschehenen Eintrag bes allgemeinen Unterpfands und Borzugsrechtes in ber Berfügungsgewalt über sein Eigenthum zu sehr beengt, so kann auf Berlangen besselben mit Einwilligung ber Stif-

Bergl. Formular XV.

<sup>\*)</sup> Bergl. Artifel 1 Biffer 7 bes Gefeges vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 248.

tung stommiffion bas Unterpfandsrecht auf fo viele Stude befchränkt\*) wer= ben, als zur Dedung ber Rautionssumme binlanglich find.

Besonderer Ausfertigung burch bas Großherzogliche Amtsrevi= forat bedürfen vorftebenbe Gintragungen (gu Biffer 3) nicht \*\*), bingegen werben ben Betheiligten auf Berlangen Pfanbbuchsauszuge hieruber vom Bfanbgericht ertheilt.

### Schlußbemerfung.

Der Stiftungstommiffion liegt ob, bie Rautionsurfunde bei jeder Art ber Rautionsleiftung genau und forgfältig zu prufen und foweit nothig beren Bervoll= ftanbigung, Erganzung ober Berichtigung gu veranlaffen.

Birb eine Urfunde ben bestehenden Borichriften volltommen entsprechend und richtig befunben, fo ift biefelbe in ber Stiftungstifte gleich anberen Werthpapieren aufzubewahren, und hat bie Stiftungstommiffion hieruber einen Sinterlegungefchein nach einem ber beifolgenden Formulare auszustellen.

Rarlsruhe, ben 29. Mai 1863.

Ratholischer Dberftiftungerath.

Biegler.

Chelmann.

<sup>\*)</sup> Bergl. Anmerfung zu Anhang II. §. 12.

<sup>\*\*)</sup> Bergl. §. 29, bes II. Ginführungsebiftes.

### Anhang II.

# Busammenstellung

ber

bei Prüfung von Schuld- und Pfandurkunden zu beobachtenden Borfchriften.

Bu S. 21 ber Berwaltungeinftruftion.

#### S. 1.

Je de Schulden und Pfandurkunde (Obligation) muß nach der Berordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Juni 1830, Regierungsblatt Rr. IX. ausgesertigt und
mit der Doppelschrift (dem Duplikate) des betreffenden Pfandbuchsauszuges versehen
sein, um aus diesem entnehmen zu können, ob die Pfandurkunde neben der richtigen Bezeichnung des Darleihers, sowohl in Bezug auf die Person des Anleihers als auf die Größe des Darleihkapitals, den Zinssuß, die Bersicherungsgegenstände (Pfandobjekte) und deren pfandgerichtlichen Werthanschlag mit dem Pfandbuchseintrage
beziehungsweise Auszuge genau übereinstimmt.

#### S. 2.

Sowohl ber Pfanbbuchsauszug als die Schulde und Pfanburkunde muß enthalten:

- a) Namen, Stand ober Gewerbe und Wohnort bes Schuldners;
- b) ob berselbe großjährig, ledigen Standes ober verheirathet ist, auch ob er in erster, zweiter ober in späterer Ehe lebt;
- c) die Darleihenssumme in Worten ausgebrückt;
- d) ben Binsfuß, ben Binsanfangs: \*) und Berfalltag;

<sup>\*)</sup> Der Binsanfangetag ift jebesmal in bem Rapitalzusageschein ausbrudlich anzubedingen,

e) ben Band und die Blattseite (Folio) des Pfandbuches, worin beziehungsweise worauf, sobann die Rummer unter welcher der Eintrag der zu Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen oder enthalten ist:

f) sammtliche Versicherungsgegenstände (Pfandobjekte) mit Angabe des gewährgerichtlichen Ansichlages von jedem Stück, bei Hofgütern nach den verschiedenen Kulturarten; (Bei Gebäulichkeiten ist auch noch der Brandversicherungsanschlag beis zusehen.\*)

g) die Angabe, unter welcher Nummer jeder einzelne Bersicherungsgegenstand (Grundstück oder Gebäude) zum Beweis des rechtmäßigen Besitzes auf den Namen des Kapitalaufnehmers als des Eigenthümers im Urbar, Grund = oder Kauf = und Tauschbuch eingetragen worden ist, und ob der Kapitalaufnehmer die Berpsändungsgegenstände oder einzelne derselben nicht unter ausschieden Bedingungen, z. B. durch widerrustliche oder belastete Schenkung oder Bermögensübergabe erworben hat:

h) ob auf den verpfändeten Gutern Bodenzinse, Gulten oder Ablösungskapitalien von folchen oder aber aus früheren Zehntrechten haften und von welchem Betrage;

i) wenn ber Kapitalaufnehmer verheirathet ober Wittwer ift, ob die Versicherungsgegenstände ehemännlich, eheweiblich ober ehegemeinschaftlich sind;

k) bie eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers und etwaiger Mitpfandgeber;

1) ben Namen und Wohnfit bes Darleihers.

#### §. 3.

Der Pfandbuchsauszug muß von dem gesammten Gemeinderath als Gemährgericht und bem Rathschreiber unterzeichnet, sodann zur bessern Beurkundung mit dem Dienstsiegel verssehen sein.

#### S. 4.

Die in der Pfandurkunde erforderliche Anerkennung der Schuld durch eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers beziehungsweise der Betheiligten muß von dem Borstande des Großherzoglichen Amtsrevisorats mit Beidrückung des Dienstsiegels (sog. Trockenstempel)\*\*) beurkundet sein.

#### S. 5

Auf der letzten Seite der Schulds und Pfandurkunde ist der Empfang des Geldes durch eigenhändige Unterschrift des Kapitalaufnehmers mit Beifügung des Ortes, Jahres und Tages der Auszahlung zu bescheinigen, und es muß die Aechtheit dieser Empfangsbescheinigung entweder von dem Großherzoglichen Amtsrevisorate, einem Notar oder von dem Bürgermeisteramte unter Beidrückung des Dienstsiegels beurkundet sein.

<sup>\*)</sup> Bei Darleihen auf Gebaulichkeiten muß jedesmal ber Blag, auf welchem biefelben fiehen, mitverpfanbet werben. Daß solches geschehen, ift sowohl im Pfandbuchs-Auszug als in der Amterevisorateurfunde ausbrudlich zu erwähnen.

<sup>\*\*)</sup> Berordnung Großherzoglichen Juftigministeriums vom 3. Juli 1845, Nr. 3774, Notariateblatt Nr. 32.

Wenn der Kapitalaufnehmer, oder wenn es deren mehrere sind, der eine oder andere nicht schreiben kann, so muß die Aechtheit des Handzeichens im Pfandbuchsauszug durch das Pfandgericht, jenes in der Schulde und Pfandurkunde durch den Großherzoglichen Amtsrevisor, endlich jenes über den Empfang des Kapitals durch das Großherzogliche Amtsrevisorat, einen Notar oder das Bürgermeisteramt unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt\*) sein.

S. 7

In bem Pfanbuchsauszuge, sowie in ber Schulde und Pfandurkunde selbst muß die Heime zahlungsbedingung (Amortisationsklausel) enthalten sein, wornach sich ber Schuldner aus e brücklich, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung verbindlich macht, das ganze Kapital nur gegen Rückempfang ber Pfandurkunde selbst oder gegen einen vom Katholischen Oberstiftungsrathe ausgestellten Tils gungs = (Amortisations=) Schein abzutragen, Theilzahlungen aber bei Vermeidung ber gleichen Nachtheile jeweils nur gegen besondere schriftliche Ermächtigung ber Stiftungskommission zu leisten.

(Bergleiche S. 23 ber Berwaltungeinftruftion.)

#### S. 8.

Wenn Cheleute ein Kapital aufnehmen, so hat die Frau in allen Fällen bie Sammtverbindlichteit zu übernehmen, und zwar — wenn ehemännliche oder ehegemeinschaftliche Liegenschaften oder Gebäulichkeiten verpfändet werden, unter Berzichtleiftung auf ihr gesetzliches Unterpfandsrecht (LNS. 2121) zu Gunften des darleihenden Fondes (LNS. 2180 a).

Cowohl die Uebernahme der Cammtverbindlichkeit als die ebenerwähnte Bergichtleiftung fann

nur mit Buftimmung ober Ermächtigung bes Chemannes gefcheben.

Wird die Erklärung der Uebernahme der Sammtverbindlichkeit durch die Ehefrau erft am Schlusse der Pfandurkunde beigesett, so ist deren besondere Unterzeich nung durch die schuldnerischen Sheleute und die Beglaubigung durch das Großherzogliche Amtsrevisorat erforderlich.

6. 9.

Zur Kapitalaufnahme burch eine Chefrau in den Fällen des LNS. 219, 221, 222, 224 und 1427 ift die bezirksamtliche \*\*) Ermächtigung nothwendig, welch' lettere unter Benennung der ermächtigenden Behörde mit Datum und Nummer sowohl im Pfandbuchsauszug als in der Schuld- und Pfandurkunde angeführt sein muß.

#### S. 10.

Lebt ein Chegatte in zweiter ober späterer Che ober im Wittwenstande, so hat bas Pfandgericht im Pfandbuchsauszuge zu beurkunden, daß entweder aus keiner ber auf-

<sup>\*)</sup> Bergleiche Erlauterungeverfügungen Großherzoglichen Juftigminifteriums vom 6. und 17. Marz 1838, Rr. 1027 und 1243, verfündet im Berordnungeblatt für ben Seefreis vom Jahre 1838, Rr. 13 und abgebruckt in Stoll's "Rechtspolizeiverwaltung" zu §. 8, Seite 131.

<sup>\*\*)</sup> Artifel 1 Biffer 4 bes Gefetes vom 5. Juni 1860, Regierungeblatt Geite 248.

gelosten Chen Kinder vorhanden find, ober bag ben vorhandenen Rindern ihre Unterpfands- beziehungsweise Borzugsrechte in gesetlicher Form auf andere Liegenschaften beschränft +) wurden, ober aber bag ben Rindern feine Unterpfands- und Borzugsrechte an ben gu Unterpfand eingeseisten Liegenschaften zustehen. Dieser lettere Fall ift vorhanden, wenn entweder bie Rinder von bem verftorbenen Chetheile nichts ererbt haben, ober wenn biefelben mit bem ihnen zugefallenen Erbe gehörig ausgewiesen finb.

S. 11. Im Falle ber geschehenen Erbausweisung ber Kinder aus früherer Che muffen bie Erbgleichstellungsgelber entweber aus bem Darleihkapital berichtigt, ober aber mit andern ber barleihenben Stiftung nicht verpfandeten Liegenschaften, beziehungsweise Bebaulichkeiten verfichert werben. Goll feines von beiben geschehen, fo muffen bie volljahrigen rechtsfähigen Rinder für fich auf ihre Unsprüche, an Stelle ber minberjährigen, endmundigten ober an unbefannten Orten abmefenben Rinder aber beren Pfleger ober Bormund mit obrigfeitlicher\*) Ermächtigung zu Gunften bes barleihenben Fondes auf ihr Borgugs - ober Unterpfandsrecht verzichten und in bie Rapital aufnahme einwilligen.

Gin folder Bergicht ift unter Borlage ber erforberlichen obrigfeitlichen Ermächtigung entweber vor bem Pfandgericht ober vor bem Großherzoglichen Amtsrevisorat urfundlich \*\*) auszusprechen. In bem einen Falle hat die verzichtende Berfon oder beren Gewalthaber (Bormund) ben betref= fenden Gintrag im Pfanbbuch, in bem andern aber bie Schuld= und Pfanburfunbe mit zu unterschreiben.

S. 12.

Im Pfandbuchsauszuge hat bas Pfandgericht auf ben Grund eines vom Baifengericht erhobenen Beugniffes zu beurfunden, ob ber Unleiher, wenn er nämlich großjährig ift, er mag verheirathet ober lebigen Stanbes fein, eine Bflegichaft gu beforgen habe, ober ob er fruher eine folche gu beforgen hatte, ferner ob und welchen Betrag berfelbe in eine früher verwaltete Pflegichaft iculbet.

Ift ber Unleiher gur Beit ber Rapitalaufnahme noch Pfleger ober Bor= mund, fo hat er bas auf seinem gesammten Liegenschaftsvermogen haftenbe gesetzliche Unterpfands= recht bes Pfleglings ober Munbels (LRS. 2121) mit obrigfeitlicher\*) Genehmigung auf besondere Liegenschaften beichränten +) gu laffen, fo bag ber barleihende Fond ganglich freie, b b. weber mit Unterpfands= noch Borgugsrechten belaftete Liegenschaften gum Unterpfand erhalt.

Bare eine folche Beschränkung in Ermangelung von weiterem Liegen= ichaftsvermögen unthunlich, fo mußte mit obrigfeitlicher Genehmigung Ramens ber Bflegichaft auf bas erfte Unterpfanderecht zu Gunften bes barleihenben Fonbes vergichtet werben (LMG. 2180 a).

<sup>†)</sup> Bergleiche bie Belehrung Großherzoglichen Juftigminifteriums vom 8. April 1853, Rr. 3138, verfundet burch bas Berordnungeblatt fur ben Seefreis Rr. 9, fur ben Oberrheinfreis Rr. 13, fur ben Mittelrheinfreis Rr. 8, fur ben Unterrheinfreis Rr. 7, auch im Motariateblatt fur 1853, Mr. 22 und 23, - fobann Artifel 1 Biffer 7 bes Gefeges vom 5. Juni 1860 , Regierungeblatt Geite 248.

<sup>\*)</sup> b. h. bezirfeamtlicher. Artifel 1 Biffer 7 bes Gefetes vom 5. Juni 1860, Regierungeblatt Ceite 248. \*\*) Bergl. §§. 33, 34 ber Bolljugeverordnung jum Gefet vom 5. Juni 1860, Regbl. Rr. LXIII. S. 468/69. 5.

Schuldet der Kapitalaufnehmer irgend etwas, z. B. wegen Recesses in eine frühere Pflegschaft, so muß der deßfallsige Betrag entweder durch das Dar-leihen selbst, oder in anderer Beise unverzüglich getilgt, oder aber es muß der Borzugsgläubiger mit besondern, keinen Gegenstand der neuen Berpfan-bung bildenden Grundstücken oder Gebäulichkeiten sicher gestellt werden.

#### S. 13.

Haften frühere Forberungen auf ben für das neue Anleihen zu verpfändenden Gegenständen (Pfandobjekten), so sind solche burch Bermittelung bes Pfandgerichtes zu berichtigen (S. 13 Absatz 2 der Pfandschreiberei-Instruktion). In einem solchen Falle hat das Pfandgericht dafür zu sorgen, daß der frühere Gläubiger befriedigt, auch daß der betreffende frühere Eintrag im Pfandbuch gestrichen wird. Der Löschungsschein hierüber muß als Beleg zur neuen Schuldsund Pfandurktunde genommen werden.

Bergleiche Formular I. Biffer 3 zu S. 27 der Berwaltungsinstruktion.

#### S. 14.

Haftet auf ben Pfanbftucken ein Leibgebings-, Nutnießungs- ober Wohnungsrecht, so muß ber Rutnießungs- ober Leibgebingsberechtigte auf bas ihm zustehende Pfand- und Borzugsrecht mittelst richterlicher\*) Ermächtigung hiezu (LNS. 2046 a) zu Gunften bes Kapitalaufnehmers Verzicht leisten.

Die Genehmigung bes zu bezeichnenden Amtsgerichtes ift mit Datum und Rummer sowohl im Pfandbuchsauszug als in der öffentlichen Pfandurkunde genau anzugeben. Die Genehmigungsverfügung selbst behalt bas Pfandgericht als Beilage zum Pfandbuchseintrag.

#### S. 15.

Gehören sämmtliche Pfanbstücke, ober einige hievon zu einem Erb = ober Schupflehen, so ist zu beren Berpfanbung bie Einwilligung bes Obereigenthümers (der lehens berrliche Consens) erforberlich. Diese Zustimmung muß in bem Pfandbuchsauszug sowie in der Schulb und Pfandurkunde genau angegeben sein.

### S. 16.

Geschieht die Kapitalaufnahme für eine Körperschaft (z. B. für eine Gemeinde ober Stiftung) ober durch einen Pfleger für dessen Pflegbesohlene, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung hiezu mit Bezeichnung der genehmigenden Behörde unter Angabe der Nummer und des Tages der Ermächtigungsverfügung ober des Protosolls sowohl im Pfand-buchsauszug als in der Pfandurkunde anzuführen.

<sup>\*)</sup> Artifel 3 bes Gesetes vom 5. Juni 1860, Regierungeblatt Seite 249, wornach bie Amtegerichte alle nicht in Artifel 1 und 2 bes Gesets genannten burch bas Landrecht ben Gerichten überwiesenen Geschäfte ber freiwilligen Gerichtebarkeit zu besorgen haben.

#### S. 17.

Einem öffentlichen Berrechner (Staats=, Stiftungs= ober Bemeinberech= ner, auch ben Rechnern ber Stanbes- und Grundherren) fann aus Stiftungen nur in bem Falle ein Kapital bargeliehen werben, wenn entweber bas nach LRS. 2121/22 ber Dienftherrschaft zustehende allgemeine Unterpfanderecht (etwa wegen gestellter befonderer Raution) im Pfandbuche gar nicht eingetragen, ober aber wenn jenes Pfandrecht mit Genehmigung ber guftanbigen Behörbe auf beftimmte Liegenschaften bes Rechners beschränkt worben ift, fo gwar, bag beffen freies Liegenschaftsvermogen fur bas angesonnene Darleihen noch gen ugenbe Gicherheit bietet.

Bergleiche Anmerfung + ju S. 10 und 12 ber Bufammenftellung.

#### S. 18

Um die Stiftungen vor Berluft ju bewahren, ift bei jedem Darleihen in bem Bufage = ober handschein unter Anderem ausbrücklich anzubedingen, daß die Rosten, welche durch etwaige Betreibung ber Kapitalforberung entstehen, in einem je nach ber Größe letterer zu bestimmenben Betrage von 25 fl. bis 50 fl. veranschlagt und biefur gleichfalls Unterpfanderecht auf bie wegen ber Sauptforberung verpfanbeten Liegenschaften bestellt merbe.

Minifterium bes Innern vom 25. Januar 1856 und 7. Oftober 1856, Rr. 12274, Gentralverorbnungeblatt Geite 41 und 131.

#### S. 19.

Bei Berweifungen jeglicher burch Pfanbrecht ober Borgugerecht (LDS. 2103 Biffer 1) geficherter Forberungen (Rapitalien und Raufschillinge) in Folge einer Gant= ober 3 mangsverfteigerung, woburch ein Wechsel in ber Berson bes Schuldners eintritt, ift ber Borficht wegen ein Gintrag in bas Pfandbuch auf ben Namen bes neuen Schuldners zu erwirken.

#### S. 20.

Sinfichtlich ber Zuftanbigkeit für Ertheilung ber Pfanbftrichsbewilligungen bleibt die landesherrliche Berordnung vom 12. September 1833 fammt bem bazu gehörigen Formular (Regierungsblatt von 1833, Seite 202/3) auch für bie Zukunft maafgebend, nur mit bem Unterschiede, bag in ben unter Abfat 3 jener Berordnung aufgeführten Fallen anftatt ber vormaligen Rirchen-Ministerialsettion und ber Großherzoglichen Rreisregierung Dieffeitige Behörde die Pfandstrichsbewilligung für fatholisch firchliche Stiftungen zu ertheilen hat.

Rarlsruhe, ben 29. Mai 1863.

Ratholischer Dberftiftungerath.

Biegler.

Rraus.

## hinterlegungsschein.

Der Kirchenfondsverrechner babier übergibt zur Prüfung und hinterlegung :

1. nachftebend naber bezeichnete Schulb- und Pfanburfunbe,

a. Name, Stand und Wohnort bes Schulbners:

Math. Beber, Landwirth in Bufenbach, Amis Ettlingen;

b. Tag und Nummer ber Urfunde: 30. Marg 1863. Rr. 1561;

c. Rapitalbarleihensbetrag: 550 fl.

## Funf Sundert fünfzig Gulden;

d. Zinsanfangszeit: 15. März 1863;

e. Zinsverfallzeit: erstmals 15. Marz 1864; f. Zinsfuß: vier und einhalb vom hundert;

2. ben Pfandbuchsauszug: d. d. Bufenbach am 28. Marg 1863;

3. bie Löschurkunde bes Pfandgerichtes in Busenbach vom 28. b. M. über ben Strich alterer Unterpfandsrechte.

### Befchluß Mr. 47.

Borftehende Schulds und Pfandurkunde, sammt den bazu gehörigen weiteren Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen richtig befunden, worauf sammtliche Schriftstucke in ber Hinterlegungskiste ausbewahrt wurden.

Hiernach wird ber Stiftungsverrechner angewiesen, obiges Kapital unter Abtheilung III. D. 3. 18 in Ausgabe zu verrechnen, und ben gleichen Betrag unter Abtheilung II. D. 3. 3. c. im Soll ber Einahme vorzutragen\*).

Ettlingen, am 31. Marg 1863.

Die Katholische Stiftungskommiffion

### Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

\*) Bergleiche bas allgemeine Rubrifenschema in ber Raffen= und Rechnungeinstruftion.

tungein= ftruftion.

brifenichema in

## Hinterlegungsschein.

Der Kirchenfonderechner babier übergibt zur Prüfung und Sinterlegung:

- 1. nachftebend naber bezeichnete Staatsobligationen,
  - a. Name und Wohnfitz ber Schuldnerin:

Großherzogliche Cifenbahnichulbentilgungefaffe in Rarleruhe;

- b. Datum und Nummern ber Urfunden:
  - 4. April 1862. Lit. B. Nr. 8443 und Lit. C. Nr. 7389;
- c. Rapitalbetrag (Nennwerth) 500 und 100 fl., zusammen 600 fl.

### Gechs Sundert Gulden;

- d. Zinsanfangszeit: 23. Februar 1863;
- e. Zinsverfallzeit, je halbjährig, erstmals 1. April 1863;
- f. Binsfuß: vier vom Sunbert;
- 2. die Zinstheilscheine (Coupons) und zwar D. Z. fällig auf 1. April 1863 bis mit
  - D. 3. 20. fällig auf 1. April 1872 fammt bagu gehörigen Binsleiften (Talons);
- 3. bie Untaufstoftenrechnung vom 22. v. Dt.

### Beschluß Rr. 86.

Borftehende Staatsobligationen , zu beren Ankauf ber Katholische Oberftiftungsrath bie Er= Bergl. §. 24 mächtigung unterm 10. Februar b. J., Dr. 3311, ertheilt hat, und welche von Großherzoglicher ber Berwal-Gifenbahnschulbentilgungstaffe unterm 24. v. DR. auf ben Ramen bes Rirchenfonbes mit bem Un= fügen eingeschrieben wurden, daß die Wiederaufhebung ber Ginschreibung, sowie die Umschreibung nur mit Ermächtigung Dieffeitiger Behorde ftatthaft ift, haben wir nebft ben bagu gehörigen Bindscheinen in heutiger Sitzung gepruft und vollkommen richtig befunden, worauf fammtliche Schriftftude in ber hinterlegungsfifte aufbewahrt murben.

Demzufolge wird ber Kirchenfondsverrechner unter Zustellung obiger Ermachtigung bes Ratho= Bergl. S. 48 lischen Oberftiftungsrathes und Ruckgabe ber Ankaufstoften : Rechnung vom 22. v. M. hiemit ans ber Bermals gewiesen, ben Anfaufspreis von 1003/4 fl. vom Sundert, im Gangen also 604 fl. 30 fr. tungein= ftruftion.

Sechs Hundert vier Gulden 30 Rreuzer

unter Rechnungs-Abtheilung III. D. 3. 18. in Ausgabe gu ftellen und ben gleichen Betrag unter Bergl. bas Ru-Abtheilung II. D. 3. 3, c. im Goll ber Ginnahme vorzutragen \*).

Der bem Berfaufer fur bie Zeit vom 1. Oftober 1862 bis mit 22. Februar 1863, alfo fur ber Raffen- und 145 Tage vergutete Binsbetrag von 9 fl. 32 fr.

ftruftion.

### Neun Gulden 32 Rrenger

<sup>\*)</sup> Anmerkung : Die Anfaufetoften (fogenannte Spefen, Borto u. bgl.) fonnen entweber bem Antaufepreis (Rapital) beigeichlagen und auf Rechnunge-Abtheilung III. D. 3. 18 ober aber je nach Umftanben ale Berwaltungeaufwand auf Rechnunge-Abtheilung II. D. 3. 5, c. jur Bahlung angewiesen werben.

ift unter Abtheilung IV. "Borschüffe und Wieberersatz von Borschüffen" in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Die Wettschlagung bieses Vorschuffes hat bei ber erften Zinserhebung, auf 1. April b. J. zu geschehen.

Riegel, am 5. Marg 1863.

Die Ratholische Stiftungskommiffion

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

Formular Biffer III. gu S. 27 ber Inftruttion.

## hinterlegungsschein.

Die Kapitalforberung bes hiefigen Kirchenfondes an Georg Metter von Bahlingen mit 700 fl. hier

bie Pfanbrechtserneuerung \*) betreffenb.

Nr. 8. Das Pfandgericht zu Bahlingen hat heute bezüglich des odigen Darleihens auf Pfandurkunde vom 6. November 1829, eingetragen im Unterpfandsbuche zu Bahlingen am 1. November 1829, Band I. Seite 212, Nr. 160, die Benachrichtigung anher eingesendet, daß die Pfandrechtserneuerung nach Borschrift in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und §§. 20 und 22 der Bollzugsverordnung vom 30. November 1860, Negierungsblatt Seite 213 und 465/66 am 6. d. M. im dortigen Pfandbuche, Band VI. Seite 360, Nr. 280, vorgemerkt worden sei.

Diese Beurkundung wurde obiger Pfandurkunde beigeheftet und mit letzterer in der Stiftungsfiste hinterlegt, worüber zum Beleg der Kirchenfondsrechnung und zum Vortrag in derselben andurch Bescheinigung ertheilt wird.

Forchheim, ben 22. April 1863.

Die Ratholische Stiftungskommiffion.

### Pfarrer A. Bürgermeister A.

\*) Nach Artifel 2 bes Gesetes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Mr. XXX., S. 213, haben bie Pfands gerichte von Amte wegen bie Gläubiger nach Ablauf von 30 Jahren an bie Erneuerung zu mahnen und benselben bie Mahnung urfundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. Diese Zustellung muß, wenn eine Stiftung Gläubigerin ift, an die Oberaufsichtsbehörde der Stiftung gerichtet werden. (Erlaß Großherzoglichen Justigs ministeriums vom 6. September 1861, Nr. 5577, Gentralverordnungsblatt Seite 51.)

## Entwurf

zu einem

## Güterverpachtungs: Protofoll.

Gegenwärtig:
Das Stiftungskom=
missionsmitglied Abolph
Bauer von Ettlingen,
ber Kirchenfondsrechner
Karl Blach von da
und
als Urkundsperson: Bürsgermeister Georg Maier
von Rüppurr.

Geschehen Ruppurr am 1. August 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1 bis 4 anliegen, wurde heute die Verpachtung der dem Kirchenfond in Ettlingen eigenthümlich zustehenden, unten verzeichneten, auf der Gemarkung Rüppurr gelegenen Güterstücke vorgenommen und den erschienenen Liebhabern nachstehende

Bedingungen

eröffnet:

S. 1.

Die Grundstücke, welche beim Ausgebot näher beschrieben werben, sind auf einen sechsjährigen mit Martini 1863 anfangenden und auf Martini 1869 sich endigenden Pacht zu vergeben.

S. 2

Das Gütermaag wird nicht gewährt.

S. 3.

Alle öffentlichen und Privatabgaben, welche auf ben Grundstücken ruhen, behält ber Kirchenfond auf sich.

S. 4.

Ohne Genehmigung ber Katholischen Stiftungskommission Etilingen burfen bie Güter weber ganz noch theilweise in Afterpacht gegeben werben.

Die Pächter haben die Guter nach Ortsgebrauch zu bauen, zu dungen und in Grenge, Abzugse, Wäfferungsgräben und sonstigem Zugehör zu unterhalten, sowie jede der Nachhaltigkeit des Ertrags schäbliche Benützungsweise bei Vermeidung bes Schabenersates zu unterlassen.

Kultur= ober andere ständige Beränderungen der gepachteten Grundsftucke burfen ohne ausdrückliche, vorherige Genehmigung der Stistungsstommission nicht vorgenommen werden.

#### S. 6.

Die auf ben Sütern befindlichen Bäume und Grenzsteine sind von ben Rächtern zu erhalten. Die Stiftungskommission ist befugt, die Herstellung ber am Ende ber Pachtzeit sehlenden Steine auf Kosten der abzgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer von der Stiftungskommission anzuberaumenden Frist ihrer Berbindlichkeit nicht nachskommen.

#### S. 7.

Für die vorhandenen Bäume sind die Pächter unbedingt haftbar, sie haben für die fehlenden ben beim Anfange des Pachtes erhobenen Werthanschlag zu ersehen, es sei denn, daß sie ihre Schuldsosigkeit überzeugend darzuthun vermögen. Die abgängigen Bäume werden für Rechnung des Kirchensondes verwerthet und haben die Pächter keinen Anspruch auf die hieraus erzielten Erlöse.

#### S. 8.

Den Pächtern bleibt überlassen, sich burch Besichtigung ber Pachtftücke zu überzeugen, daß die Bäume und Marksteine nach Angabe des Protokolls in Wirklichkeit auch vorhanden sind.

Wer binnen 3 Tagen von heute an beghalb keine Ginsprache bei ber Stiftungskommission macht, von bem wird angenommen, baß er ben im Protokoll angegebenen Stand richtig gefunden habe.

#### §. 9.

Die Pachtftucke find gehntfrei.

#### S. 10.

Der Pachtzins ist jährlich auf Martini und zwar Martini 1864 erstmals an ben Kirchensonbsrechner zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung besselben und die Erfüllung aller aus diesem Pachtvertrag hersvorgehenden Berbindlichkeiten hat jeder Steigerer einen annehmbaren Bürgen zu stellen, der zugleich als Selbstschuldner das Protokoll mitzuumterschreiben hat.

#### S. 11.

Die Pächter können wegen Schabens an ben Felbern burch Hagels 298S. 1772. schlag, Ueberschwemmung, Mäuses und Engerlingsfraß, auch wegen Kriegssereignissen Kriegssereignissen Nachlaß am Pachtzins ausprechen.

#### S. 12

Wenn ber Pächter in Sant geräth, ober mit zwei Jahreszinsen im Rückstande haftet, ober wenn bei ber Betreibung des Bestandzinses sich zeigt, daß weber der Pächter noch dessen Bürge angreisbares Vermögen besitzt, so ist die Stiftungskommission besugt, den Bestand mit dem Eintritt dieser Ereignisse ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären. Der Pächter und bessen Bürge sind für die etwaigen Mindererlöse bei einer neuen Verpachtung im Falle ihrer spätern Zahlungsfähigkeit haftbar, während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

#### S. 13.

Den Bürgen bleibt bas Recht vorbehalten, sobalb sie wegen Zahlungsunfähigkeit ber Pächter Zahlung leisten muffen, und ber Pacht bedingungsgemäß aufgelöst ist, in ben Pacht einzustehen, in welchem Falle sie bann für sich annehmbare Burgen und Selbstschuldner zu stellen haben.

#### S. 14.

Bu gegenwärtiger Berpachtung wird Genehmigung vorbehalten. Nach Eröffnung biefer Bebingungen wurde ausgeboten:

1 2 3							1		5	6	7		8	9.	10				
abl	urb.=Mro.	Flächen= gehalt.			Flächen= gehalt.			hen= alt.		Angahl Berth.		Anzahl ber Grengfteine.	Beschreibung bes Pachtgegenstandes.	Bisheriger Rachtzins.	Anjchlag bes Pachtwerthes	für bie neue Pachtperiobe.	Namen und Wohnort ber Pächter und Bürgen.	Steigerungs:	_
5					fr.		Aderfelb.	fl. fr	fī.	fr.		ft.	fr.						
1		1	2	The second					6	Acker im Rain neben Abam Rusch und Georg Bach. Hierauf:	16 30	16		Pächter Martin Bahler von Rüppur unter Bürgschaft bes Ludwig Kiefer baselbst Sechzehn Gulben breißig	16	30			
				TO BE LOVE		1	12	3-		Apfelbaum beim untern Grenzstein Birnbaum in ber Mitte.				Kreuzer. T. Martin Bahler. Bürge und Selbstschuldner T. Ludwig Kiefer.					
2		2	2						8	Acker auf bem Reisig neben Christian Roth und Josef Link. Hierauf:		24		Pächter Leopold Schäfer von Rüppurr unter Bürgschaft bes Undreas Beger von ba Zwanzig fünf Gulben.	25				
						1	30	6 –		Nußbaum an ber Straße, Zweischgenbaum am obern Enbe. Ucfer im Baumgar	10.20	10		T. Leopold Schäfer. Bürge und Selbstschuldner T. Andreas Beger. Bächter Wilhelm Ganter					
3		1					3	6 -	4	ten neb. Georg Schil ling und Alois Freh Hierauf: junge Kirschenbäum im Werth v.1 fl. d. St dem Bach entlang.		10		von Rüppur unter Bürgschaft bes Karl Ragg von da Sechs Gulben breißig Kreuzer.  T. Wilhelm Ganter. Bürge und Selbstschuldner T. Karl Ragg.		30			
	-	OR SERVICE								Wiesen.				1. statt otagg.					
4		2	2 2	2 20					8	Wiesen auf bem Wehr neben Otto Behr und Dionis Lang.		12	-	Pächter Friedrich Alog von Rüppurr unter Bürgschaft des Philipp Moog von da. Zwölf Gulben vierzig		40			
										20. 20.				Kreuzer. T. Friedrich Klotz. Bürge und Selbstschuldner T. Philipp Moog.					
-	-		7 5	2 20	0 -	-	-	-	-		62 3	62	-	Zusammen	60	40			
11111111	-			1			II	Ga		Erlös: Sechszig				zig Krenzer.					

Anmerfung. Bei einer erstmaligen Berpachtung (§. 30, Abf. 4 b. Inftruftion) bleibt bie Rolonne 7 leer.

Die ordnungsmäßige Bornahme obiger Berpachtung, bie Zahlungs= fähigkeit ber Bachter und beren Burgen, sowie die Richtigkeit ber Ramensunterschriften beurfundet

Bügermeifter Georg Maier.

#### Befchluß.

Gegenwärtiges Protofoll ift ber Ratholischen Stiftungstommiffion in Ettlingen zu übergeben, um folches bem Ratholischen Oberftiftungsrathe mit empfehlendem Antrage gur Genehmigung vorzulegen.

> Abolph Bauer Kommiffionsmitglieb. Rarl Blach Berrechner.

Unmerkung: Stunden fammtliche Pachtgebote ber Summe bes bis= berigen Pachtzinfes gleich, b. h. ware im Sangen 62 fl. 30 fr. ober mehr geboten worben, fo hatte bie Stiftungstommiffion felbft bie Genehmigung gu ertheilen. S. 30 ber Inftruttion.

## Protokoll-Entwurf

### für Vermiethung eines Wohnhaufes.

Gegenwärtig:
Das Stiftungskom=
missionsmitglied Bürger=
meister Müller von hier
und Heiligenfondsrechner
Straub von ba.

Geschehen Bulach am 1. Marg 1863.

Nach Beschluß ber Katholischen Stiftungskommission vom 24. Februar laufenben Jahrs Nr. 81 soll das dem Heiligenfond in Bulach eigenthumslich zugehörige, im Ort selbst gelegene Wohnhaus Nr. 54, nachdem der mit Alois Lang dahier abgeschlossene Miethvertrag mit Georgi 1863 zu Ende geht, im Steigerungsweg weiter vergeben werden.

Nach vorausgegangener Befanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1-3 anliegen, wurde heute das unten näher beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörden unter folgenden

Bedingungen

vermiethet:

\$ 1.

Das Wohngebäube sammt Zugehörden, welche beim Ausgebot näher bezeichnet werden, sind auf drei Jahre, mit 23. April 1863 ansangend und auf 23. April 1866 endigend, wieder in Bestand zu geben.

S. 2

Alle öffentlichen Abgaben, Staatssteuer, Brandversicherungsbeiträge und Gemeinbeumlagen behalt ber Heiligenfond auf sich.

S. 3.

Ohne Genehmigung ber Katholischen Stiftungskommission Bulach barf bas Wohnhaus weber ganz, noch theilweilweise in Uftermiethe gegeben werden.

S. 4.

Der Miether hat das Haus sammt Zugehörben in gutem Stand zu erhalten, und wie er es angetreten s. Z. wieder zurückzugeben. Was band- und nagelsest ist, bleibt während der Dauer und nach Beendigung des Miethvertrages im Hause und hat Miether die im Landrechtsatz 1754 bezeichneten Ausbesserungen während der Miethzeit auf eigene Kosten machen zu lassen.

#### S. 5.

Ohne Einwilligung ber Stiftungskommission barf teine Bau- ober sonstige Beränderung in dem Sause 2c vorgenommen werden, und es hat ber Miether fur bie barin auf feine Roften ausgeführten Berbefferungen und Berfchonerungen vom Beiligenfond in feinem Falle eine Bergutung anzusprechen.

S. 6.

Die unten bezeichneten Inventargegenstände, als Defen, Berbplatten, Reffel 2c. hat ber Miether in gutem Stand zu erhalten und ebenfo f. 3. wieder abzutreten

Die Kosten für Reinigung bes Brunnens und bes Abtritts hat ber Miether zu beftreiten. LRG. 1756.

#### S. 7.

Der Miethains ift halbjährig, auf 23. April und 23. Oftober, und zwar mit 23. Ottober 1863 erftmals an die Heiligenfondsverrechnung zu bezahlen, für bie fichere Entrichtung beffelben und die Erfüllung aller aus diesem Miethvertrag hervorgehenden Berbindlichkeiten hat ber Steigerer einen annehmbaren Burgen zu ftellen, ber fich als Gelbstichuldner im Protofoll zu unterschreiben hat.

#### S. 8.

Wenn ber Miether in Gant gerath ober mit zwei Binsterminen im Rückstand fteht, ober wenn es bei ber Betreibung bes Miethzinses sich zeigt, bag weber ber Miether, noch beffen Burge angreifbares Bermögen befitt, fo ift bie Stiftungstommiffion befugt, ben Bertrag ohne irgend eine Entschädigung für aufgelost zu erflaren. Der Miether und beffen Burge find für ben etwaigen Minbererlog bei einer neuen Bergebung im Falle ihrer fpateren Bahlungsfähigfeit haftbar, mahrend fie auf einen Dehrerlos feinen Unfpruch haben.

S. 9.

Die Stiftungstommiffion behalt fich bas Recht vor, bas Wohnhaus fammt Bugehörben mahrend ber Miethzeit zu verfaufen; in biefem Falle fann jedoch bie Raumung bes haufes erft nach Umflug ber ortsüblichen Auffündigungsfrift verlangt werben, und hat ber Miether hierwegen feine Entschädigung anzusprechen.

S. 10.

Die Genehmigung ber gegenwärtigen Berfteigerung bleibt vorbehalten. (Bergt. S. 30 Nach Eröffnung biefer Bedingungen wurde ausgeboten:

ber Bermal= tunge = Inftruf= tion).

Orbnungstahl	Geschreibung des Miethgegenstandes.	Bieberiger	-amenhama.	Anichlag bes gegenwärtigen	Miethwerthes	Namen und Wohnort der Miether und Bürgen.	Steigerungs:	GIIDD.
	Ein zweistöckiges Wehnhaus im Ort Bulach an der Langgasse Nr. 54. mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, neben Abam Glatt und Gottfried Weber, mit 2 Stuben, 5 Kammern, 1 Speicher, 1 Küche, 1 Keller und 1 Holzgelaß nehst 20 Ruthen Hofraithe mit einem Brunnen.  Dasselbe enthält an Fahrnißgegenständen 1 eisernen Kessel, 2 Oesen von Eisen mit Röhren, 1 eiserne Herblatte, 1 hölzerne Krippe mit 6 eisernen Ringen, 1 Scheuerleiter von Holz und 1 Aufzugseil	ft. 80	fr.	Name and Address of the Owner, where	fr.	Miether Georg Herbert von Bulach unter Bürgs schaft des Alois Buhl von dort Ein Hunbert Gulben. T. Georg Herbert.		fr.
	the property of the control of the c	80		90		Bürge und Selbsischuldner: T. Alois Buhl Summa Erlös: Ein Hundert Gulden.	100	0 -

Die Richtigkeit biefer Berhandlung, bie Zahlungsfähigkeit bes Miethers und Burgen, fo wie die Richtigkeit ber Namensunterschrift beurkundet

Bürgermeifter Jofef Müller.

#### Befdlug.

§. 30 ber 3n= Diefes Protofoll ift ber Ratholischen Stiftungstommiffion babier gur ftruftion. Bertragsgenehmigung vorzulegen.

Bürgermeifter Josef Müller. Rechner Fibel Straub.

# Protokoll-Entwurf

für bie

## Berfteigerung von Ernte: und Obfterträgniffen.

Segenwärtig:
Das Stiftungskommissionsmitglied Friedrich
Scholl von Weingarten,
ber Kirchenfondsrechner
Bernhard Buck von da
und als Urkundsperson:
Bürgermeister Johann
Stark von Grombach.

Geschehen Grombach am 20. Juli 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Ziffer 1—4 anliegen, wurde heute das diesjährige Ernte = und Obsterträgniß von den unten bezeichneten, dem Kirchenfond Weingarten gehörigen, auf der Gemarkung Grombach gelegenen Gütern, unter nachtehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

#### S. 1.

Die Genehmigung biefer Steigerung wird vorbehalten, bagegen ein Nachgebot nicht angenommen.

#### S. 2.

Werben burch ben Steigerer ober seine Leute Grenz = ober Abiheis lungsmarken beschäbigt, entfernt, ober auf andere Stellen gesetzt, ober werben burch bieselben Beschäbigungen an ben auf ben Aeckern befindlichen Bäumen verübt, so ist ber Steigerer zum Schabensersatz verbunden.

#### S. 3.

Am Steigschilling wird unter keinen Berhältnissen ein Nachlaß be- willigt.

S. 4.

Für bas angegebene Gutermaaß wird feine Gewähr geleiftet.

#### S. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini 1863 baar an die Kirchensondstasse Weingarten zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Bertrage hervorgehenden Berbindlichkeiten hat der Steigerer einen von seiner Ortsbehörde als zahlungsfähig erklärten Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

#### S. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige find von biefer Steigerung ausgeschloffen. Auswärtige Steigerer haben sich unter Umftanden über ihre Zahlungsfähigkeit durch glaubhafte Zeugnisse ihrer heimathsbehörde ausszuweisen.

#### S. 7.

Bon bem Tage ber Eröffnung ber Steigerungsgenehmigung an fteht bas ersteigerte Gutererträgniß auf Gefahr bes Steigerers.

Nach Eröffnung biefer Bebingungen wurde ausgeboten:

tabl.	100	-		chen halt		Ī	Bezeichnung	ag.		Namen und Wohnort		ດດໍ		
Orbnungezahl	Urb =97r.	Morgen.	Biertel.	Ruthen.	- Nun		Aecher und Wiesen.	Anjahlag.		Steigerers und Gürgen.		Erlős.		
3		3	32	8	15	1	Gewann hochberg.	fī.	fr.			fl.	fr	
1	11	1	1				Weizen auf bem Hofader, neben Johann Renfer und Gregor Löhle. Loos Nr. 1.	50		Steigerer: Josef Brunner von Gromb unter Burgschaft bes Kaver Steiger von ba Fünfzig Gulben breißig Kreuz T. Josef Brunner Burge und Selbnichuloner T. Kaver Steige	r.	50	30	
2	17	7 .	1	2 5	0		Haber im falten Brunnen, neben Alois Baumgartner und Leo Pilger, Loos Nr. 3.	15	-	Steigerer: Abolph Gerber von Grom unter Bürgschaft bes Leopold Hafer allba Achtzehn Gulben. T. Abolph Gerbe Bürge und Selbstschuldner T. Leopold Hafe		18	-	
	3 4	5	1 .	3	30	50	Gerfte auf bem Steinader, neben Daniel Maier und Christoph Lauter. Loos Nr. 2.	20		Steigerer: Birmin Glafer von Grom unter Burgichaft bes Ambros Kilian bafel 3 w anzig zwei Gulben.  T. Pirmin Glafe Burge und Selbsischuldner Ambros Kilia	: :. :.	22	-	-
	4 5	9	2	3			Futterwicken in den Mauerwiesen neben Ludwig Fester und Flo- rian Schwarz, Loos Nr. 4.	33	-	Steigerer: Wolfgang Krug von Gron unter Burgichaft bes Josef Apport allba Dreißig vier Gulben. T. Wolfgang Kru Burge und Selbsichuldner Josef Appo	g	34	-	
	5						Aepfel und Birnen von zwei Baumen auf dem hofader oben am Bach.	4	.   -	Steigerer: Ferbinand Obser von Gror unter Bürgschaft bes David Blum allba Bier Gulden breißig Kreuze T. Ferbinand Ob Bürge und Selbsischuldner David Bli	r.	4	1 2	30
	6						Swetschgen von einem Baum in ben Mauerwiesen am untern Rain.	-	-	Steigerer: Reinhard Werner von Gro- unter Bürgschaft des Emil Ruhn allda . Vierzig acht Kreuzer. T. Reinhard Wern Bürge und Selbüschuldner Emil Ku	er.	-	-	48
			5	2	80	5	0	12	2	Bufammen .		12	9	48

Banger Erlos: Einhundert zwanzig neun Gulben vierzig acht Rreuger.

Die ordnungemäßige Bornahme biefer Berhandlung , bie Bahlungefähigfeit ber Steigerer und Burgen , sowie bie Richtigfeit ber Namensunterschriften beiber beurfundet Bürgermeifter Johann Starf.

7.

#### Beichluß.

Gegenwärtige Steigerungsverhandlung ift ber katholischen Stiftungskommission in Weingarten zur Genehmigung vorzulegen, ba im Ganzen mehr als ber Anschlag geboten worben ift.

Friedrich Scholl, Kommissionsmitglied. Bernhard Bud, Kirchenfondsrechner.

Formular Biffer VII. gu S. 31 ber Inftruttion.

# Entwurf

gu einem

## Hengras: Versteigerungs = Protofolle.

Gegenwärtig:
Das Stiftungscommissionsmitglied Bürgermeister Ernst Ganter von hier und Heiligensfondsrechner Paul Schäsfer hieselbst.

Geschehen Rothenfels am 16. Juni 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkunbungen unter Ziffer 1—6 hier anliegen, wurde heute der diesjährige Heugraserwachs von den unten bezeichneten, dem Heiligenfond Nothenfels zugehörigen, auf dortiger Gemarkung gelegenen Wiesen unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

S. 1.

Bis zum \*) . . . . . . . . muß ber Heugraserwachs von ben Wiesen vollständig entsernt sein, widrigenfalls mit dem Ablause dieses Tages, ohne daß es hierwegen einer besonderen Eröffnung an den Steigerer bedarf, für je drei Tage, um welche die Absuhr verzögert wird, ein Zuschlag von fünf Procent des Steigschillings zu zahlen ist. Sollte

<sup>\*)</sup> hier ift ber Tag einzusegen.

bessen ohngeachtet binnen\*) Tagen nach Ablauf obigen Termins die Absuhr nicht bewirkt sein, so ist die Katholische Stiftungskommission besugt, das Gras abermals öffentlich zu versteigern, wobei der erste Käuser für einen Mindererlös haftet, während er auf einen Mehrerlöskeinen Anspruch hat.

Sollte ungunstige Witterung eintreten, so wird die Katholische Stiftungskommission auf Ansuchen der Steigerer den Abfuhrtermin anderweit festsetzen.

S. 2.

Die Loose sind durch Steine \*\*) bezeichnet. Werden durch den Steigerer ober seine Leute Grenz- oder Abtheilungsmarken beschädigt, entsernt, oder auf andere Stellen gesetzt, oder werden durch dieselben Beschädigungen auf den Wiesen, an den Wässerungseinrichtungen oder an den auf den Wiesen befindlichen Bäumen verübt, so ist der Steigerer zum Schadenserssatz verbunden.

Um Steigschilling wird unter keinen Berhaltniffen ein Nachlaß bewilligt.

S. 4.

Für bas angegebene Gutermaaß wird feine Gewähr geleiftet.

S. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini laufenben Jahrs baar an die Heiligenfondsverrechnung in Rothenfels zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung besselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Bertrage hervorgehenden Berbindlichkeiten hat der Steigerer einen vom Bürgermeisteramt als annehmbar erkannten Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner im Protokoll mitzuunterzeichnen hat.

S. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige find von ber Steigerung ausgeschloffen.

S. 7.

Die Genehmigung gegenwärtiger Steigerung bleibt vorbehalten.

§. 8.

Bon bem Zeitpunkte ber eröffneten Steigerungsgenehmigung an fteht bas Gras auf Gefahr bes Steigerers.

Nach Borlefung biefer Bebingungen wurde die Bersteigerung in nachstehender Weise vorgenommen:

<sup>\*)</sup> Bahl ber Tage ift einzuseten.

<sup>\*\*)</sup> ober Pfahle.

			Fla	ben	5		1			
iegal	2013		gel	alt		Bezeichnung	Unichlag.	Namen und Wohnort		
dunu	-97c	gen.	tef.	en.		ber	fd)(	bes	Gebot.	
Drbnungezahl	Urb.=9?r.	Morgen.	Biertel.	Rutt	Ruß.	Wiesen.	Mil	Steigerers und Burgen.	Gel	
	919			1/2			fi fr.		fl.	fr
	THE REAL PROPERTY.					Gewann Seefelb.		Top on Strange Company of the Company	11.	u
1	75	1	2			Biefe in der Zeil neben Frang	20 -	Steigerer: Lubwig Ortlieb v. Rothenfels		
						Buhler und Heinrich Lang. Loos Mr. 25.		unter Burgichaft b. Unton Schiller bafelbft	20	30
						2000 200. 200.		Zwanzig Gulben 30 Kreuzer. T. Ludwig Ortlieb.		
								Burge und Gelbstichuldner		
						Gamann Ch.		T. Anton Schiller.		
2	101	1		50	80	Gewann Thal Wichael		Staingram Pulat Win Manner Mark 5 49		
-	101	1		30	OU	Rlof und Gerhard Durn=	14-	Steigerer: Friedolin Bauerv Rothenfels unter Burgichaft b. Felix Weinhard bafelbft	15	
						egger. Loos Nr. 37.		Behen fünf Gulben.		
						2009 oct. 31.		T. Friedolin Bauer.		
								Bürge und Selbstschuldner T. Felix Weinhard.		
				18		Gewann Erlengrund.		Otto Accompanies		
3	61		2	45	70		10 -	Steigerer: Hugo Lanbenberger von Ro=		
						Daniel Haas und Anselm		thenfels unter Burgschaft des Quirin Schulz baselbst		15
		B	183			Loos Nr. 41.		Gilf Gulben 15 Rreuger.	11	13
								T. Hugo Landenberger.		
								Bürge und Selbstschuldner T. Quirin Schulz.		
						Gewann Augarten.		1. Zantin Englis.		
4	85	1	1		25	Wiese am Gichelberg neben	16 -	Steigerer: Wolfgang Muller von Ro-		
						Julian Grim und Gregor		thenfels unter Burgschaft bes Lambert		
						Dillmann. Loos Nr. 57.		Rrieg daselbst	17	30
				18				T. Wolfgang Müller.		
								Burge und Selbstschuldner		
								T. Lambert Krieg.		
		4	1	96	75		60 -	Zusammen	64	15
	-	1		1	1				-	1

Ganger Erlös: Sechszig vier Gulben fünfzehn Rreuger.

Die ordnungsmäßige Bornahme biefer Berhandlung, bie Zahlungsfähigkeit ber Steigerer und Burgen, sowie die Richtigkeit ber Namensunterschriften beiber beurfundet

Bürgermeifter Ernft Ganter.

#### Beschluß.

Gegenwärtiges Steigerungsprotokoll ist ber Katholischen Stiftungs: §. 31 Absat 2 kommission bahier zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Burgermeister Gruft Ganter.

Burgermeifter Ernft Ganter. Seiligenfonberechner Paul Schafer.

Formular Ziffer VIII gu S. 31 ber Inftruktion.

## Entwurf

gu einem

## Holzverfteigerungs : Protofolle.

Gegenwärtig:
Das Stiftungskommissionsmitglied Bausch
und Kirchenfondsrechner
Schuster von Forbach,
sodann als Urfundsperson: Bürgermeister Hels
Ler von . . . . . . . . .

Geschehen . . . . . . . am 10. December 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Zisser 1—3 angeschlossen sind, wurde heute auf Grund der anliegenden bezirköforsteilichen Aufnahmölisten das dem Heiligensond zu Forbach gehörige unten bezeichnete, auf der Gemarkung . . . . . . \*) im Hochewald gelegene Holz unter nachstehenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden versteigert:

Als Steigerer werden In- und Ausländer zugelassen. Die Letzteren haben sich unter Umständen mit Vermögenszeugnissen von ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

S. 3.

Binnen \*\*) . . . . nach geschehener Zustellung bes Looszettels muß ber Steigerer an den Heiligenfondsverrechner in Forbach Zahlung leisten, wenn berselbe nicht innerhalb dieses Zeitraums auf die Stellung eines Bürgen und Selbstschuldners hin Borgfrist von der Stiftungskommission erlangt hat.

6 4

Berfaumt ber Steigerer ben Termin gur Bahlung ober Erwirkung ber Borgfrift, so fann bas Holz abermals zur Steigerung

<sup>\*)</sup> Dit Anführung bes Diftriftes und ber Abtheilung.

<sup>++)</sup> Sier ift bie Beit einzusegen.

gebracht werben, wobei Erfterer für etwaigen Minbererlös und Koften haftet, während er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

S. 5.

Der Steigerer hat bei ber Abfuhr seines Holzes bem betreffenben Walbhüter auf Berlangen entweber ben quittirten Looszettel ober aber bie Urfunde über erhaltene Borgfrist (§. 3) vorzuzeigen, widrigenfalls bie Abfuhr versagt werden muß.

S. 6.

Erfolgt die Abfuhr bevor die Zahlung geleistet, ober die Borgfrift erwirft worden ist, so verfällt der Steigerer zum Bortheil des Heiligenfondes in eine Ordnungsstrafe, welche bis zum dritten Theil des Steigschillings ansteigen kann.

S. 7.

Die im S. 6 anbedungene Strafe wird von der Stiftungskommission ausgesprochen. Der Steigerer kann dagegen Berufung an den Katholischen Dberstiftungsrath einlegen, er hat sich aber dem Ausspruche dieser Behörde unter Berzichtleiftung auf richterliche Entscheidung unbedingt zu unterwerfen.

S. 8

Bon bem Tage an, der im Looszettel zur Vorzeigung bes Holzes an den Steigerer anberaumt ift, liegt daffelbe auf Gefahr des letzteren im Schlage; ber Steigerer mag bei der Borzeigung erscheinen oder nicht.

Für etwaige Fehler bes Holzes, namentlich ber Stämme wird keine Gewährschaft geleistet.

S. 10.

Die Abfuhr barf nur bei trockener Witterung stattfinden, und find bie angewiesenen Wege vom Steigerer einzuhalten.

S. 11.

Die Abfuhr bes ersteigerten Holzes muß bis zum \*) . . . . . . . beenbigt sein. Nach bieser Zeit ift bie Stiftungskommission befugt, bie Abfuhr auf Kosten und Gefahr bes fäumigen Steigerers anzuordnen.

S. 12.

Die Steigerer macht man noch barauf aufmerksam, baß bei ber weiteren Zurichtung bes ersteigerten Holzes und bei ber Abfuhr besselben bie forstpolizeilichen Borschriften bei Bermeibung ber gesetzlichen Strafen beobachtet werben muffen.

Etwa nothige befondere Bedingungen find bei Ausfertigung eines Steigerungss protofolls in weiteren §§ beigufeten.

Nach Borlesung biefer Bedingungen schritt man zur Bersteigerung selbst und zwar:

<sup>\*)</sup> Bier ift ber Tag einzusegen.

			mm Rlöi			Sche	iter.		Pri	igel.	Well	en.		H	T		1
umer						δυ	lzai	ten	:				Namen und Wohnort	forfl			
Loosnummer	Eichen.	Buchen.	Forlen.	Tannen	Giden.	Buchen	Forfen.	Lannen.	Buchen.	3emifchte	Buchen.	aemifchte	Aäufer und Bürgen.	Bezirkeforfleil. Anfchlag.		Erlös.	
				Et.	orlit.	Mirt.	stlft	Mit.	octit	sin dan k	1 61.			ĩī.	fr.	fl.	fr.
1	1												Räufer: Beter Kaufmann von Staufenberg unter Bürgschaft bes Gbuard König baselbst. Dreißig fünf Gulben. T. Beter Kausmann.	33 2	20	35	
2		2		1		•					•		Bürge und Selbstschuldner T. Ebuard König. Käufer: Gottfried Weber von Staufenberg unter Bürgschaft bes Severin Kopp allba. Siebenzigzwei Gulben 30 fr. T. Gottfried Weber. Bürge und Selbstschuldner T. Severin Kopp.	72		72	30
3						3		•	S ct,	eite	rho	13.	Räufer: Blafius Reiter von Staufenberg unter Burgschaft bes Hugo Reller allba.	36		45	
													Bierzig fünf Gulben. T. Blasius Reiter. Bürge und Selbstichuldner T. Hugo Keller,				
4					1		1	2					Käufer: Johann Gallus von Staufenberg unter Bürgschaft des Anselm Wirth daselbst.  Bierzig zwei Gulben.  T. Johann Gallus. Bürge und Selbstschuldner T. Anselm Wirth.	40		42	
			1	10					Bri	igel	603	un	d Wellen.				
5									1	1/2	100	0 75	Käufer: Ignaz Zeller von Staufenberg unter Bürgschaft des David Merk baselbst. Dreißig Gulben 30 fr. T. Janaz Zeller. Bürge und Selbstschuldner T. David Merk.	28			30
	13	1	2 .	1			1	1000		1/2		370	A STATE OF THE PROPERTY OF THE	209	20	225	j -
1						Gar	izer C	erlös:	31	veih	unb	ert	zwanzig fünf Gulben.				

Die ordnungsmäßige Vornahme obiger Holzversteigerung, die Zahlungs= fähigkeit der Käufer und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Kamens= unterschriften beurkundet.

Bürgermeifter Martin Beller.

Befchluß

§. 31 ber Gegenwärtiges Protofoll ist ber Katholischen Stiftungskommission Instruktion. zur Genehmigung vorzulegen.

Rarl Bausch, Kommissionsmitglieb. Wilhelm Schuster, Rechner

Formular Ziffer IX. zu S. 20 ber Inftruttion.

## Entwurf

zu einem

## Guterverfteigerungs: Protofolle.

Gegenwärtig:
Das Stiftungskom=
miffionsmitglied Bürger=
meister Dill, und Hei=
ligenfondsrechner Bern=
hard Chle.

Geschehen Burbach am 1. Oktober 1863.

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, worüber bie Beurkundungen Ziffer 1—4 hier anliegen, wurden heute die unten bezeichneten, auf hiefiger Gemarkung gelegenen, dem Kirchenfond Burbach eigenthümlich zugehörigen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen

gu Gigenthum verfteigert:

#### S. 1.

Die Grundftude bleiben ben gegenwärtigen Bachtern bis Ende ber laufenben Bachtperiobe, b. h. bis Martini 1863 gur Benützung überlaffen.

#### S. 2.

Für das Gütermaaß und die Lastenfreiheit der Berkaufsgegenstände wird keine Gewährschaft geleistet\*).

#### S. 3.

Die Käufer haben bie Staats- und Gemeinbeabgaben vom Anfange bes nächsten Steuerjahres an zu tragen.

#### S. 4.

Der Kaufschilling ist in fünf gleichen Jahreszielern Martini 1863 bis mit 1867 verzinslich mit fünf Gulben vom Hundert vom 11. November 1863 an, kostenfrei an die Kirchenfondsverrechnung Burbach zu zahlen. Gine frühere als die bedungene Zahlung findet nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Aufkündigung statt.

#### S. 5.

Die Accife und alle Raufskoften gahlen die Raufer.

#### S. 6.

Für die richtige Abtragung bes Kaufschillinges sammt Zinsen hat jeder Steigerer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, der sich im Protokoll zugleich als Selbstschuldner unterschreibt.

#### S. 7.

Bis zur gänzlichen Abzahlung bes Kaufschillinges und ber Zinsen, sowie etwaiger Kosten wird bas erste Borzugs- und Unterpfandsrecht auf bie Berkaufsgegenstände vorbehalten. Der besfallsige Eintrag im Unterpfandsbuch und die Fertigung eines Auszugs darüber für den Kirchensond geschieht auf Kosten ber Käufer.

#### S. 8.

Die Genehmigung biefes Berfaufes bleibt vorbehalten.

Nach wörtlicher Eröffnung bieser Bedingungen an die Kaufliebhaber schritt man zur Bersteigerung, wie folgt:

\*) Anmerfung zu §. 2. Dem Ermeffen ber Stiftungsfommission ift es anheimgeftellt unter Umftanben für Gutermaaß und Freiheit von privatrechtlichen Lasten bie Gewähr anzubebingen.

Dronungezabl	Urb =97ro.	130	Täd geho			Geschreibung bes Naufgegenstandes.	Geschäßter	scaupperth.	Namen und Wohnort ber Aäufer und Bürgen.	Steigerungs: Erlös.
	N. S.	M.	V.	ℛ.	F	Gemarkung Burbach. Aecker.	ft.	fr		fl. fr
1	24	1	1			Acter im Secfelt, neben Josef Seufert und Karl Sachs.	200		Käufer Johann Riegler von hier, unter Bürgschaft bes David Egger hieselbst Zwei Hundert zwanzig Gulben.	220 -
						Wiesen.			T. Johann Riegler. Bürge und Sclbstschuldner. T. David Egger.	
2	13		1	30	The state of the	Wiesen im Sanbbühl neben Leopold Fischer und Ga- briel Egle.	60	-	Käufer Georg Schweizer hier, unter Bürgschaft des Karl Raff allda Sechzig sechs Gulden. T. Georg Schweizer.	66 -
					MODELLEY	ec. ec. Gärten.			Burge und Selbstschuldner T. Karl Raff.	
3	S		1	60		Graß: u. Baumgarten neben Josef Löhle und Sebastian Münzer.	120		Käufer Robert Stahl von Burbach unter Bürgschaft des Gotifried Bergold daselbst Ein Hundert zwanzig fünf Gulden. T. Robert Stahl. Bürge und Selbstschuldner T. Gonspied Bergold.	125
4	35		1			Krautgarten am Feberbach neben Jakob Frank und Franz Hosmann.	50		Käufer Lambert Kiefer von hier unter Bürgschaft des Niklaus Burger hieselbst Fünfzig zwei Gulben.	52 –
						Walbungen.			T. Lambert Kiefer. Burge und Selbstschuldener T. Niklaus Burger.	
5	71		1	25		Walb am Roßbiel neben Konrad Müller und Rein- hard Bosch.	15		Käufer Friedrich Beller von hier unter Bürgschaft des Ottmar Günter hieselbst Oreißig Gulben. T. Friedrich Beller. Bürge und Schhischuldner T. Ottmar Günter.	30 -
1.		2	2	15			445	To an a	Summa	493 -
					9.77	Ganzer Erlös: Bierhi	ınbe	rt	neunzig brei Gulben.	

Die orbnungsmäßige Vornahme biefer Verkaufsverhanblung, bie Zahlungsfähigkeit ber Käufer und beren Bürgen, sowie die Richtigkeit ber Namensunterschriften beurkundet

Bürgermeifter Jafob Dill.

Befchluß.

Seie bieses Steigerungsprotokoll ber Katholischen Stiftungskommisfion vorzulegen, um bie erforderliche höhere Genehmigung zu erwirken.

Bürgermeister Jakob Dill. Rechner Bernhard Eble.

Bergl. §. 54 D3. 1 der Bers waltungsins ftruktion,

Formular X. zu Anhang I. Ziffer 1.

## hinterlegungsschein.

Die Kautionsleiftung bes Kirchenfondsrechners Alois Maier bahier betreffenb.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 75, wurde verfügt, daß der Kirchenfondsrechner Alois Maier dahier für die Summe von 300 fl eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Unterpfandsbestellung in bestimmten Liegenschaften gestellt werde. Derselbe legt nun vor

- 1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Renzingen vom 12. d. M., Rr. 1462, ausgefertigt für die Alvis Maier's chen Cheleute;
- 2. ben beigehefteten Pfandbuchsauszug bes hiefigen Pfandgerichtes vom 8. d. M., Band I. Folio 841, Nr. 164;
- 3. einen Lofchungsichein bes biefigen Pfandgerichts vom 10. b. DR.;

	wornach	gur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende ben Berrechner Maier'schen Che
	leuten	eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfand eingesetzt worden sind:
Chemannlich.		a. 2 Biertel Acker im Taubenried, Grundbuch Nr. 46, im gewährgerichtlichen
Chegemein=		Unichlag zu
fcaftlich.		b. 1 Biertel Wieje im Rropfengrun, Grundbuch Nr. 62, im Anichlag gu . 150
Cheweiblich.		c. 1 Viertel Reben auf bem Berg, Grundbuch Nr. 84, im Anschlag zu 150 "
		zusammen 600 fl.

### Sechs Sundert Gulden.

### Befchluß Dr. 164.

Borstehende Urkunden haben wir in heutiger Sigung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, worauf sammtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird bem Kirchenfondsrechner Maier zum Bortrag in Rechnung und zum Beleg berfelben andurch Bescheinigung ertheilt.

Wagenstadt am 25. April 1863.

Die Ratholische Stiftungsfommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

Formular XI. zu Anhang I. Ziffer 2 a.

## Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleiftung des Kapellenfondsrechners Blafius Ernft betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 4. v. M., Nr. 84, wurde verfügt, daß der Kapellenfondsrechner Blasius Ernst dahier für die Summe von 500 fl. eine Dienstlaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer baaren Summe in genanntem Betrag bei der allgemeinen Katholischen Kirchenkasse Karlsruhe geleistet werbe.

Hierüber wurde durch Privatvertrag vom 8. b. M. eine Schuld- und Faustpfandurkunde ausgefertigt, welche von dem Großherzoglichen Stadtamtsrevisorat Karlsruhe unterm 10. d. M., Nr. 8462, im Offenkundigkeitsbuch eingetragen worden ist.

### Befchluß Rr. 284.

Borftehende Schulds und Fauftpfandsurfunde nebst der beigesetzen Beurkundung über den geschehenen Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch haben wir in heutiger Sitzung geprüft und richtig befunden, worauf das Schriftstück in der hinterlegungskiste aufbewahrt wurde.

Heleg berfelben andurch Bescheinigung ertheilt.

Muggenfturm am 15. Mai 1863.

Die Ratholifche Stiftungsfommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

Formular XII. zu Anhang I. Ziffer 2 b.

## hinterlegungsschein.

Die Kautionsleiftung bes Kirchenbaufonberechners Jatob Fritz bahier betreffenb.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 564, wurde verfügt, daß der Kirchenbaufondsrechner Jakob Fritz für die Summe von 800 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung von 4procentigen Badischen Staatsobligationen im Nennwerthe der genannten Summe als Faustpfand geleistet werde.

Berrechner Frit hat bemzufolge anher vorgelegt:

1. ein Stück Babische Staatsobligation vom 4. April 1862, lit. B., Nr. 7264, für nebst ben Zinstheilscheinen (Coupons) vom 1. April v. J. an D. 3. 2 bis	500 ft.
20 und bem Zinsleiften (Talon)	500 fl.
je 100 fl	300 "
zusammen zusammen	800 ft.

### Acht Sundert Gulden.

Diese vier Stud Obligationen sind auf ben Namen bes Kirchenbaufondes mit dem Aufügen eingeschrieben worden, daß die Wiederaufhebung der Einschreibung sowie die Umschreibung und Heimzahlung nur mit Ermächtigung biesseitiger Behörde zulässig sei.

(8

6

Ferner wurde vom Rechner vorgelegt eine Aussertigung bes unterm 10. b. M., Nr. 4863, bei bem Großherzoglichen Amtsrevisorat Breisach aufgenommenen Faustpfandvertrages über bie Kautionsleistung und hinterlegung obiger Staatspapiere.

### Beschluß Rr. 84.

Borftehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf bieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird bem Baufondsrechner Jakob Fritz zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg berfelben andurch Bescheinigung ertheilt.

Achfarren am 28. April 1863.

Die Ratholische Stiftungstommiffion.

Pfarrer N. N.

Stiftungsfommiffionsmitglied.

Formular XIII. zu Anhang I. Biffer 2 b.

## hinterlegungsschein.

Die Kantionsleistung bes Rechners ber Rosenfranzbruberschaft betreffenb.

Durch Sitzungsbeschluß vom 8. d. M., Nr. 164, wurde verfügt, daß der Bruderschaftsfondsrechner Alois Dreher bahier für die Summe von 700 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer Privat= Schuld= und Pfandurkunde (Rustikalobli= gation) als Faustpfand geleistet werbe.

Demzufolge hat Berrechner Dreher anher vorgelegt:

- 1. eine Schulds und Pfandurkunde Großherzoglichen Amtörevisorats Baben vom 24. August 1854, Rr. 564, über ein von Rechner Dreher bem Schneiber Kaspar Buft in Balg auf erstes Unterpfand gegen doppelte Bersicherung in Grundstücken gemachtes Darleihen von 750 fl.;
- 2. ben beigehefteten gewährgerichtlichen Auszug aus bem Pfanbbuch zu Balg vom 18. Auguft 1854. Band II. Folio 204, Nr. 413;
- 3. eine Notariatsurfunde vom 12. d. M., wornach obige Schuld= und Pfandurkunde unter Mitwirkung bes Schuldners Buft als Faustpfand für ben Rosenkranzbruderschaftssond bestellt wurde, und wobei ber Schuldner burch Unterschrift sich verbindlich gemacht hat,

65

obiges Rapital bei Bermeibung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung ber Stiftungstommiffion weber gang noch theilweise an ben Gläubiger ober fonft Jemanben gu verabfolgen.

4. Gine Beicheinigung bes Pfandgerichtes zu Balg vom 13. b. M., wornach biefe Fauftpfandbestellung mittelft Randnote bei bem Pfandbuchseintrag vom 18. Auguft 1854. Band II. Folio 204, Rr. 413, vorgemerkt worden ift.

### Befchluß Der. 154.

Borftehenbe Urkunden haben wir in heutiger Sigung gepruft und vollfommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in ber hinterlegungsfifte aufbewahrt wurden.

hierüber wird bem Bruderschaftsonderechner Dreber jum Bortrag in Rechnung und jum Beleg berfelben andurch Befcheinigung ertheilt.

Muggensturm am 30. Mai 1863.

Die Ratholische Stiftungsfommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeifter D. D.

Formular XIV. zu Anhang I. Ziffer 3 a - e.

## hinterlegungsschein.

Die Rautionsseiftung bes Rirchenfonderechners Beter Schmitt babier betreffenb.

Durch Sigungsbeschluß vom 22. April b. J., Nr. 164, wurde verfügt, bag bie nach ber burchschnittlichen Jahreseinnahme bes hiefigen Rirchenfondes erforderliche Rautionssumme von 700 ff.

### Sieben Sundert Gulden

burch ben Eintrag bes gesetlichen Unterpfandsrechtes auf das gesammte Liegenschaftsvermögen bes Berrechners Beter Schmitt zu leiften fei.

Demzufolge wird vorgelegt:

1. ein Auszug aus bem hiefigen Grund- und Pfandbuch, wornach bas befagte Unterpfanderecht unterm 1. b. M. Band II. Folio 184, Nr. 264, eingetragen worben ift, und inhaltlich beffen bie Chefrau bes Rechners Schmitt mit ausdrücklicher Ermächtigung ihres Chemannes auf bas ihr nach LNS. 2121 Abfat 1 guftebenbe gesehliche Unterpfanderecht gu Gunften bes Kirchenfondes, beziehungsweise ber Rautionsleiftung urfundlich verzichtet hat;

2. eine Notariatäurkunde vom 28. April d. J., wornach von Kreuzwirth Alois Huber bahier auf bas ihm laut Schuld- und Pfandurkunde vom 14. März 1860 auf den Liegenschaften des Nechners Peter Schmitt für ein Darleihen von 800 fl. zustehende bedungene Unterpfandsrecht gleichfalls zu Gunsten des Kirchenfondes verzichtet wurde\*);

3. ein Auszug aus dem Grundbuch d. d. 30. April 1863 über fammtliches Liegenschaftsvermögen des Rechners Schmitt mit gewährgerichtlichem Anschlag des gegenwärtigen Werthes

fammtlicher Bermögensgegenstände;

4. ein gewährgerichtliches Zeugniß vom 30. April b. J., wornach auf bem Liegenschaftsvermögen bes Berrechners Schmitt außer obigem Darleihen von 800 fl. keinerlei Borzugs ober Unterpfandsrechte haften.

Befchluß Der 172.

Borstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf bieselben in der Hinterlegungstifte aufbewahrt wurden.

Hierüber wird bem Kirchenfonderechner Schmitt zum Bortrag in Rechnung und zum Beleg berselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Rothenfels am 10. Mai 1863.

Ratholifche Stiftungsfommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

Formular XV. zu Anhang I. Ziffer 3 f.

## hinterlegungsschein.

Die Kantionsleiftung bes Kapellenfondsrechners Karl hang bahier betreffenb.

Auf Ansuchen bes Rechners Karl Haug, daß ber von hiefigem Pfandgericht unterm 2. Mai v. J. Band I. Folio 26, Nr. 32, auf bes Berrechners sämmtliches Liegenschaftsvermögen vollzogene Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes des hiefigen Kapellenfonds auf so viele Stücke beschränkt werde, als zur Deckung der vorschriftsmäßigen Kautionssumme erforderlich sind, wurde

<sup>\*)</sup> Anmerfung. Ift von bem liegenschaftlichen Bermögen eines Berrechnere nur ein Theil mit Borguges ober Unterpfanderechten belastet, und find beffen hupothekenfreie Liegenschaften, beziehungeweise Gebäulichkeiten nach ber gemährgerichtlichen Schätzung so viel werth, als zur vorschriftsmäßigen Deckung ber Kautionssumme erforbert wird, so bedarf es einer Verzichtleistung von Seiten bes Glaubigere ober Borzugeberechtigten nicht.

burch Sitzungsbeschluß vom 8. v. M., Nr. 184, nach der burchschnittlichen Jahreseinnahme ber Kapellenfondsrechnung die zu leistende Kaution auf 400 fl.

### Bier Sundert Gulden

festgesetzt und babei die bieser Kautionssumme angemessene Beschränkung bes gesetzlichen Unterpfandsrechtes genehmigt.

Demaufolge wurde vorgelegt:

- 1. ein Zeugniß des hiesigen Gewährgerichtes vom 14. d. M, wornach das gesetzliche Unterpfandsrecht des Kapellenfondes auf nachstehende Vermögenstheile des Verrechners beschränkt worden ist:

  - b. auf einen Acker in der Bleiche, Grundbuch Nr. 184, ehegemeinschaftlich im Anschlag zu 430 fl., angenommen zu 1/2 mit

zusammen: 415 fl.

215 "

2. eine Notaviatsurkunde vom 12. d. M., wornach Schneibermeister Karl Weber bahier als Bormund der Kinder bes Berrechners Karl Haug mit Ermächtigung des Großherzoglichen Bezirksamtes Gernsbach, vom 8. d. M., Nr. 1462, auf das den Haug'schen Kindern aus erster Ehe an obigen Liegenschaften zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht zu Gunsten des Kapellensondes verzichtet hat.

### Befchluß Dr. 862.

Borftehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollfommen in Ordnung befunden, wornach dieselben in der hinterlegungstifte aufbewahrt wurden.

Hierüber wird bem Kapellenfondsrechner Karl Hang jum Bortrage in Rechnung und zum Beleg berselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Forbach am 28. Mai 1863.

Ratholifche Stiftungstommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

## hinterlegungsschein.

Die Kautionsleiftung bes Karl Roth als Berrechner bes Beneficiums Beatae Mariae Virginis intra Muros zu Pfullendorf betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 4. d. M., Nr. 126, wurde verfügt, daß der Fondsverrechner Karl Roth für die Summe von 950 fl. eine Dienstfaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Stellvertretung von Löwenwirth August Geiger in Denkingen geleistet werde. Dieser hat sich nämlich bereit erklärt, ein bedungenes Unterpfand für die von Berrechner Roth zu leistende Kautionssumme zu stellen.

Demaufolge wird vorgelegt:

1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amterevisorats Pfullendorf vom 8. d. M., Nr. 4361, ausgefertigt für die August Geigerschen Seleute von Denkingen;

2. ber beigeheftete Pfandbuchsauszug vom Pfandgericht zu Denkingen vom 6. b. M., Band II.

Folio 784, Nr. 241;

3. eine Löschungsurfunde bes nämlichen Pfandgerichtes vom 7. d. M., Nr. 250; wornach die August Geiger'schen Sheleute für den Berrechner Karl Roth zur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende ihnen eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfand eingesett haben:

Cheweiblich.

Chegemein= icaftlich. Chemannlich. b. 2 Viertel Wiesen am untern Bach, Grundbuch Nr. 831, im Anschlag von 500

c. 80 Ruthen Acker im Thal, Grundbuch Nr. 964, im Anschlag zu . . . 100 ,

zusammen: 1900 fl.

## Ein Tausend Neun Hundert Gulden.

### Beschluß Mr. 385.

Borftehende Urkunden haben wir in heutiger Sigung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, wornach fammtliche Schriftstücke in ber Hinterlegungstifte aufbewahrt wurden.

Sierüber wird bem Berrechner bes Beneficiumsfondes Beatae Mariae Virginis intra Muros Karl Roth babier zum Bortrag in Rechnung und zum Beleg berfelben andurch Bescheinigung ertheilt. Bfullendorf, ben 12. Mai 1863.

Ratholifche Stiftungsfommiffion.

Pfarrer N. N. Bürgermeister N. N.

# Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

aur

Wahlordnung und zur Verwaltungsinstruktion, sowie zu Anhang I. und II. ber letzteren.

(Die vor ben SS. ftehenben Biffern zeigen bie Geite an.)

21.

Ablehnung ber Wahl in die Stiftungskommission. Seite 2. §. 6. Anweisbuch, Dekreturen, welche in dasselbe einzutragen sind. 25. §. 51.

— bessen Uebereinstimmung mit der Rechnung. 25. §. 52.

Ausstandsbetreibung. 18. § 19.

23

Bauarbeiten, Beurkundung über beren gehörige Ausführung. 25. §. 50. Berichte, beren formelle Gigenschaften. 15. §. 6. Befchluffe ber Stiftungsfommiffionen, Erforderniffe zu beren Gultigkeit. 17. §. 12.

- beren Unterzeichnung burch ben Borftand und ein weiteres Mitglied ber Stiftungs- fommission, unter Umftanben auch burch ben Stiftungsaftuar. 17. §. 16.
- wenn dieselben höhere Ermächtigung erforbern. 25. 26. §. 54. §. 55. Betreibungetoften, Mitanbedingung bes Unterpfanderechtes hiefur 37. §. 18.

Œ.

Circulare, fiche Birfulare. Coupone, fiche Binstheilscheine.

D.

Detreturen, innerhalb ber burch ben genehmigten Boranschlag bestimmten Schranken. 23. §. 45.

— über unständige Ausgaben in Fällen, wo die Aufstellung von Boranschlägen nicht angeordnet wurde. 24. §. 46.

- Ertheilung berfelben burch bie Stiftungsfommiffion. 24. S. 47.

- formelle Erforderniffe berfelben, Belegung ber Rechnung mit ben Genehmigungsverfügungen in Urschrift. 24. S. 48 S. 49.
- über ftandige Einnahmen und Ausgaben. 24. §. 48. wenn dieselben höhere Ermächtigung erfordern. 25. §. 54.

Depositentifte, fiehe Stiftungstifte. Depositenschein, fiehe hinterlegungsschein. Diaten. 15. S. 5.

E.

Chrenftelle, die Stiftungskommissionsmitglieder bekleiben ihr Umt als solche. 14. §. 5. Ginladung zur Wahl in die Stiftungskommission. 2. §. 7. Ginnahmen aus Grundstockstheilen, deren Berwendung 18. §. 20. Ginsprachen gegen die Wahl. 4. §. 16.

Entlaffung eines Stiftungstommiffionsmitgliebes ober bes Rechners. 4. §. 20. Ernennung ber Stiftungstommiffionsmitglieber. 3. §. 15.

Grneuerungewahl. 5. S. 21.

Ernteerträgniffe, Protofollentwurf zur Berfteigerung folcher. Formular VI. 49.

Fonbogelber, fiehe Stiftungogelber. Fonborechner, fiehe Stiftungorechner.

(S.

3.

Gehalt bes Rechners. 16. S. 10.

Gerathichaften, abgangige, beren Beraugerung. 21. S. 33.

Beichafte, bringenbe, beren Erledigung. 17. S. 14.

Grundstock, bessen Erhaltung 18. §. 18—20. Güterverpachtungsprotokoll, Formular zum Entwurf eines solchen. IV. 41. Güterversteigerungsprotokoll, Formular zum Entwurf eines solchen. IX. 58.

H.

Handschift, Ausleihen von Stiftungsgelbern auf folche ist unstatthaft. 18. §. 21. Beimzahlungsbedingung (Mortifikationsklausel). 19. 34. §. 23. §. 7.

Beugrasversteigerungsprototoll, Entwurf zu einem folchen. Formular VII. 52.

Hinterlegungsschein (Depositenschein). 19. §. 27. Formular I.—III. 38. und Formular X—XVI. 61. Holzversteigerungsprotofoll, Entwurf zu einem solchen. Formular VIII. 55.

R.

Kapitalanlage im Auslande. 19. S. 25.

Raffenfturg. 27. S. 61.

Raffenvorrathe, beren zinstragenbe Unlegung. 18. S. 19.

- beren vorübergebende hinterlegung. 19. §. 26.

Rautionsleiftung bes Rechners. 16. S. 9.

— Arten berselben und beren Erforbernisse. Anhang I. 28 und folgenbe.

Rirchenvermögen, örtliches, beffen Beftandtheile. 13. §. 1.

Koftenrechnungen, beren Prüfung burch Sachverständige. 25. §. 50.

Roftenüberichlage bei unftandigen größeren Ausgaben. 22. S. 37.

Liquidation ber im Ausstande nachgeführt werdenden Forderungen. 27. §. 61. Löschungsschein. 36. §. 13.

Mortififationeflaufel, fiehe Beimzahlungsbedingung.

N.

M.

Naturalien, beren Sturg. 27. § 61.

Rotabilienbuch, welche Defreturen in baffelbe einzutragen find. 25. §. 53.

Obsterträgniffe, Protofollentwurf zur Berfteigerung von folden. Formular VI. 49.

Bfandbuchsauszug, Erforberniffe beffelben. 32. und folgenbe. Anhang II.

Pfandrechtserneuerung. 40. Rote \*).

Pfanbftrichsbewilligungen. 37. S. 20.

Pfandurfunde, fiehe Coulds und Pfandurfunde.

Brotofollbuch fur bie Beichluffe ber Gigungen. 17. S. 15.

Brotofoll zu einer Wahl in die Stiftungstommiffion. 3. §. 10.

R.

Rechnungen, fiebe Roftenrechnungen.

fiche Stiftungerechnungen.

6.

Schulb= und Pfandurkunde, Erforberniffe berfelben. 32 und folgende. Anhang II. Sigungen ber Stiftungefommiffion, Geichaftsgang in benfelben. 16. S. 11.

wann folche zu halten find. 17. S. 13.

Sparfaffen, ginstragende Sinterlegung von Stiftungsgelbern bei benfelben. 19. S. 26.

Staatsobligationen, babifche, Unlegung von Griftungsgelbern auf folche. 19. §. 24.

Stiftungeaftuar. 15. S. 7.

Stiftungegelber, beren Gicherung beim Musleiben. 18. S. 21.

beren Aufbewahrung burch ben Rechner. 26. S. 57.

Stiftungefifte, beren Aufbewahrungsort, boppelter Berichluß und jahrliche Untersuchung. 20. §. 29.

Stiftungefommiffion, Bilbung berfelben und Bahl ber Mitglieber. 14 S. 2.

Bilbung berfelben, wenn zu einer Pfarrei Filiale gehören. 14. S. 3.

Stiftungerechner, beffen Wahl, Beftätigung, Berpflichtung und Eigenschaften, bie berfelbe haben joll. 15. S. 8.

beffen Rautionsleiftung. 16. S. 9.

beffen Gehalt. 16. S. 10.

Bollgug ber Ginnahmen und Ausgaben burch benfelben. 26. S. 56.

beffen berathende Stimme bei ben Sitzungen. 18. S. 17.

beffen Beauffichtigung. 27. S. 61.

Stiftungerechnungen, beren Gintheilung 21. 26. S. 35. S. 58.

beren Brufung burch bie Stiftungsfommiffion und Borlage an ben Ratholifchen Oberftiftungerath. 27. § 60.

Stimmenaufzeichnung nach Eröffnung ber Stimmzettel und Guhrung ber Gegenlifte. 3. S. 13. S. 15. Stimmgebung, geheime, bat perfonlich zu geschehen, Stellvertretung unftatthaft. 3. S. 9. S. 11.

Stimmengleichheit bei ber Wahl in die Stiftungsfommiffion. 3. S. 15.

Stimmrecht gur Bahl. 1. S. 1.

Grunde, welche bie Ausschließung von bemfelben bewirfen. 1. §. 2.

Stimmgettel. 3. S. 9. 10. 14.

T.

Tagegebühren. 15. 16. S. 5. S. 10. Talone, fiehe Zinsleisten.

11.

Unterordnung ber Stiftungskommission unter ben Katholischen Oberftiftungsrath. 15. §. 6. Unterpfand, erstes liegenschaftliches, auf welches die Anlegung der Stiftungsgelber zu geschehen hat. 18. §. 21.

Berantwortlichfeit ber Stiftungstommiffion für ihre Umteführung. 15. S. 6.

ber Stiftungstommifffon fur bie Dienfthandlungen bes Stiftungsattuars. 15. §. 7.

Berkauf von Naturalien. 21. S. 31. S. 32.

— abgängiger Fahrniffe. 21. S. 33.

Berkundigung ber neueintretenden Wahl und bes Wahlergebniffes von der Kanzel. 2.4. S. 7. S. 18.

Berlagschein. 19. S. 22.

Berluft bes Stimmrechts gur Bahl. 2. S. 3.

Bermiethung von Gebäulichkeiten. 20. S. 30. Formular V. 46.

Bermogen ber Rirche, fiebe Rirchenvermögen.

Berpachtung von Grundftuden. 20. S. 30. Formular IV. 41.

Berpflichtung ber weltlichen Stiftungsfommiffionsmitglieber. 4. S. 19.

- bes Stiftungsaftuars. 15. S. 7.

bes Rechners. 15. S. 8.

Berrechner, fiebe Stiftungerechner.

Berichwiegenheit über bienftliche Angelegenheiten. 17. S. 12.

Berforgungsanftalt, ginstragende Sinterlegung von Fondsgelbern bei berfelben. 19. S. 26.

Berweifungen, beren Gintrag in bas Pfandbuch. 37 S. 19.

Bermerfung der Bahl. 4 S. 17.

Boranfchlag, besondere Borichriften hieruber. 21-23. S. 34-44.

W.

Bahl, wann und wo folche ftattfindet. 2. S. 4. S. 8.

- Ablehnung berfelben. 2. S. 3. S. 6.

- Anordnung berfelben burch bas Pfarramt. 2. S. 7.

- Leitung berfelben. 2. S. 8.

Bablbarfeit in die Stiftungstommiffion. 2. S. 4.

Bahlberechtigt, fiche Stimmrecht.

Bohnhans, Protofollentwurf fur Bermiethung eines folden. Formular V. 46.

3.

Binstheilscheine, leiften, (Coupons, Talons) 20. S. 28.

Birfulare, Befchluffaffungen mittelft folder find unftatthaft. 17. §. 14.

Bufage= ober Sanbichein, Beftellung bes Unterpfandrechts fur bie etwaigen Betreibungstoften auf

bie wegen ber Sauptforberung verpfandeten Liegenschaften. 37. S. 18.

Bufammenfunfte, außerordentliche, bei bringenden Geschäften. 17. S. 14.





